

Vorträge und Aufsätze
aus der
Comenius-Gesellschaft.
Zweiter Jahrgang. — Drittes Stück.

Die böhmischen Brüder
und ihre Vorläufer.

Von
Dr. Ludwig Keller,
Archiv-Rat uud Staats-Archivar in Münster (Westf.).

Leipzig.
R. Voigtländer's Verlag.
In Kommission.
1894.

Die Comenius-Gesellschaft

ist zur Pflege der Wissenschaft und der Volkserziehung

am 10. Oktober 1891 in Berlin gestiftet worden.

Die Gesellschaft giebt folgende Schriften heraus:

1. Die **Monatshefte der C. G.**, die sich wissenschaftliche Aufgaben gestellt haben und insbesondere Religion, Philosophie, Geschichte und Erziehungslehre berücksichtigen. — Der erste (1892) und zweite (1893) Band liegen bereits vor.

2. Die **Mitteilungen der C. G.**, die zur Förderung gemeinnütziger Aufgaben und zur Förderung der Volkserziehung bestimmt sind. Der erste Band (Jahrgang 1893) liegt bereits vor.

3. Die **Vorträge und Aufsätze aus der C. G.**, in denen wichtigere Fragen unseres Arbeitsgebiets in gemeinfasslicher Form zur Darstellung gelangen. Stück 1—3 (1893) liegen bereits vor.

Die Patrone (Jahresbeitrag M. 100) und Stifter (M. 10) erhalten sämtliche Veröffentlichungen. Personen, welche einen einmaligen Beitrag von 100 M. zahlen, erhalten die Stifterrechte auf Lebenszeit.

Die Teilnehmer (M. 5) erhalten nur die Monatshefte. Teilnehmerrechte können an Körperschaften nur ausnahmsweise verliehen werden.

Die Abteilungs-Mitglieder (M. 3) erhalten die Mitteilungen der C. G. unentgeltlich zugesandt.

Mitglieder, die einen Teil der Veröffentlichungen des jeweilig laufenden Jahres bereits in Empfang genommen haben, können ihre Abmeldung erst zum 1. Januar des nächstfolgenden Jahres bewirken.

Jeder der beiden bereits **erschienenen Bände** der Monatshefte wird denjenigen, die der C.G. als Mitglied beitreten, bis auf weiteres gegen Nachzahlung von 5 M. (für den Jahrgang), der erste Band der Mitteilungen (1893) gegen Zahlung von 2 M. **nachgeliefert**. — Im Buchhandel kosten die erschienenen Bände je 10 M., bezw. 4 M.

Die Gesellschaft liefert den Herren Mitarbeitern **sechs Sonderabzüge** unberechnet. Weitere Abzüge werden zu 25 Pf. auf den Bogen berechnet; man wolle sich deswegen an die **Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei von Johannes Bredt**, Münster (Westf.) wenden.

Der Gesamtvorstand.

Dr. **Becker**, Direktor des theol. Seminars, Gnadenfeld. **Beeger**, Lehrer und Direktor der Comenius-Stiftung, Nieder-Poyritz b. Dresden. Dr. **Borgius**, Ep., Konsistorial-Rat, Posen. Dr. **Höpfner**, Geh. Ober-Reg.-Rat und vortragender Rat im Kultusministerium, Berlin. Prof. Dr. **Hohlfeld**, Dresden. **M. Jablonski**, Berlin. **Israel**, Schul-Rat, Zschopau. Archiv-Rat Dr. **Ludw. Keller**, Staatsarchivar, Münster i. W. D. Dr. **Kleinert**, Prof. und Oberkonsistorial-Rat, Berlin. **W. J. Leendertz**, Prediger, Amsterdam. Prof. Dr. **Markgraf**, Stadt-Bibliothekar, Breslau. D. Dr. **G. Loesche**, k. k. ordentl. Prof., Wien. **Jos. Th. Müller**, Prof. der Kirchengeschichte, Gnadenfeld. Dr. **Pappenheim**, Prof., Berlin. Dr. **Otto Pfleiderer**, Prof. an der Universität Berlin. Dr. **Rein**, Prof. an der Universität Jena. Univ.-Prof. Dr. **Rogge**, Amsterdam. **Sander**, Reg.- und Schulrat, Bunzlau. **Heinrich, Prinz zu Schönaich-Carolath**, Schloss Amtitz. Dr. **Schneider**, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat und vortragender Rat im Kultusministerium, Berlin. Dr. **Schwalbe**, Realgymn.-Direktor und Stadtverordneter, Berlin. Dr. **Th. Toeche-Mittler**, Hofbuchhändler, Berlin. **A. Vávra**, Prof., Prag. Dr. **Wätzoldt**, Direktor und Prof. an der Universität Berlin. Dr. **Wattenbach**, Geh. Reg.-Rat und Prof. an der Univ. Berlin. **Weydmann**, Prediger, Crefeld.

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. **Th. Arndt**, Prediger an S. Petri, Berlin. Dr. **Benrath**, Prof. an der Universität Königsberg. **Wilh. Bötticher**, Prof., Hagen i. W. **Phil. Brand**, Bankdirektor, Mainz. Dr. **Comba**, Professor am theol. Seminar der Waldenser, Florenz. Realgymn.-Direktor Dr. **Cramer**, Mülheim a. Rh. **D. Ehlers**, Kons.-Rat, Frankfurt a. M. **H. Fechner**, Professor, Berlin. Univ.-Prof. Dr. **Hilty**, Bern. Gymnasial-Direktor Dr. **Heussner**, Kassel. Oberstlieutnant a. D. Dr. **M. Jähns**, Berlin. Dr. **Herm. v. Jireček**, k. k. Ministerialrat, Wien. Dr. **Kunze**, Gymnasial-Direktor, Lissa (Posen). Prof. D. Dr. **Kvacsala**, Dorpat. **Launhardt**, Geh. Regierungs-Rat und Prof., Hannover. Univ.-Prof. Dr. **H. Suchier**, Halle a. S. Prof. Dr. **Nesemann**, Lissa (Posen). Archiv-Rat Dr. **Prümers**, Staatsarchivar, Posen. Rektor **Rissmann**, Berlin. Landtags-Abgeordneter **von Schenckendorff**, Görlitz. Dr. **G. Schmid**, St. Petersburg. **Slameník**, Bürgerschul-Direktor, Prerau. Univ.-Prof. Dr. **von Thudichum**, Tübingen.

Schatzmeister: **Bankhaus Molenaar & Co.**, Berlin C 2, Burgstrasse.



Die böhmischen Brüder und ihre Vorläufer.

Von

Ludwig Keller.

In der „Geschichte der böhmischen Brüder", welche Comenius im Jahre 1649 herausgegeben hat,[1]) finden sich über den Ursprung und die Zusammenhänge dieser Religionsgemeinschaft einige Mitteilungen, die zur Kennzeichnung der Geistesrichtung, aus welcher Comenius' Eigenart erwachsen ist, von Bedeutung sind.

Die Schriften Wiclifs, so erzählt die erwähnte Geschichte, hätten auf die Bewegung, welche unter Führung des Joh. Hus in Böhmen ausgebrochen sei, einen grossen Einfluss ausgeübt; nach den Husitenkriegen sei unter den Gegnern Roms ein grosser Zwiespalt entstanden, da die einen nur auf den Kelch drangen, auf die übrigen Lehren des Hus aber wenig Wert legten, während die Taboriten, die in Wenzeslaus Koranda und Nicolaus Episcopius ausgezeichnete Führer besassen, mit wenigen andern anfingen, auf

---

[1]) Die „Historia fratrum Bohemorum" — ich benutze hier, da die ersten Ausgaben sehr selten sind, die Ausgabe, welche von J. F. Buddeus unter dem Titel: Jo. Amos Comenii, eccl. F. F. Boh. Episcopi, Hist. fratrum Boh. etc. Halae 1702 besorgt worden ist — ist nicht von Comenius, sondern von Joh. Lasitius seit etwa 1580 verfasst. Sie ist deshalb sehr wertvoll (leider hat Comenius die ersten sieben Bücher nicht vollständig, sondern nur im Auszug herausgegeben), weil Lasitius bei der Abfassung von den amtlichen Organen der Brüder mit Material u. s. w. unterstützt worden ist; der Senior Turnovius († 1608) hat das ganze Werk vor der letzten Bearbeitung einer Durchsicht unterzogen.

Einfachheit und Reinheit in allen Glaubenslehren und Kirchengebräuchen zu dringen. Geflissentlich ward von den Gegnern der Hass geschürt und das Volk aufgereizt gegen die, welche „dem reineren Glauben“ anhingen, indem man ihnen den verhassten Namen der Pikarden beilegte; Pikarden aber war ein Scheltname der Waldenser, die als die allerschändlichsten Ketzer galten.[1])

Es gelang den Bemühungen der Kurie im Jahre 1433, so fährt der Bericht fort, diejenigen, „die nur auf den Kelch drangen“, zur römischen Kirche zurückzuführen und mit deren Hilfe die jetzt alleingelassenen Taboriten oder Pikarden gänzlich niederzuschlagen. So schien es, als ob die evangelische Lehre in Böhmen vernichtet sei; aber im Stillen gab es viele Männer, welche ihr Ziel fest im Auge behielten und nur auf den rechten Augenblick warteten, um hervorzutreten und den Kampf von neuem aufzunehmen; einer der vornehmsten unter diesen war Bruder Gregor, ein Neffe des Erzbischofs von Prag, Rokycana, der unter König Georg von Podiebrad der einflussreichste Mann im Lande war. Bruder Gregor und seine Freunde hofften lange, dass Rokycana selbst ihr Führer werde, und in der That unterstützte er die Brüder, indem er ihnen in den schlesischen Gebirgen ein Gebiet anwies, wo sie unbehelligt wohnen konnten, aber die angetragene Führerschaft lehnte er ab, ja allmählich ging er in das Lager derer über, welche die Brüder hassten und verfolgten.

König Georg erliess strenge Befehle gegen die Brüder, welche man ebenfalls mit dem verhassten Namen der Pikarden belegte, und eine schwere Zeit der Verfolgung brach für die Brüder an; in Wäldern und Höhlen mussten sie sich verbergen und erhielten den Spottnamen Jamnici oder Grubenheimer. Trotz dieser Hindernisse hielten die Brüder in den Bergen Zusammenkünfte und Synoden ab und errichteten eine feste Ordnung, indem sie Senioren wählten, denen sie Gehorsam versprachen.

Da aber unter den Brüdern die Überzeugung lebte, dass für die ordnungsmässige Ausübung des geistlichen Amtes die Handauflegung eines Bischofs erforderlich sei, der innerhalb der apostolischen Succession und Bischofsfolge steht, so sandten sie zu

---

[1]) Man beachte das günstige Urteil der Historia über die Taboriten; die hier angeführten Stellen finden sich in der Ausg. v. 1702, S. 11 f.

dem Bischof der sogenannten Waldenser, Namens Stephanus, der mit seinen Gemeinden an der Grenze von Österreich und Mähren lebte. Die Gesandten hatten den Auftrag, dem Bischof über die Brüder in Böhmen und ihre Schritte Bericht zu erstatten und sein Urteil darüber einzuholen;[1] „sie fanden den Bischof Stephan und dieser legte ihnen in Gegenwart eines zweiten Bischofs und einiger Diener (ministri) den Ursprung der sog. Waldenser dar, die Sätze ihrer Lehre und alle die schweren Schicksale, die sie bisher in Frankreich und Italien erduldet; darauf hörten sie den Bericht der unsrigen über ihre Lossagung vom Papst und den Calixtinern an, sprachen ihre Billigung aus und wünschten ihnen Glück; nach Übertragung der Vollmacht, Diener (Prediger) zu wählen, machten sie jene drei Abgesandten durch Handauflegen zu Bischöfen und sandten sie zu den ihrigen zurück.“[2])

Es begannen darauf Verhandlungen über eine förmliche Verschmelzung, d. h. über Einrichtung einer Verfassung und Organisation, welche die Brüder in Österreich und die „Brüder des Gesetzes Christi“ in Böhmen — so nannten sich die Brüder nach dem Zeugnis unserer Quelle ursprünglich[3]) — in gleicher Weise umfasste. Die Brüder in Böhmen waren in Bezug auf die Lehre und den Eifer des christlichen Lebens im höchsten Grade mit den Brüdern in Österreich einverstanden, doch missfiel ihnen, dass die letztern die Wahrheit im Verborgenen übten und dass sie aus Furcht vor Verfolgungen die päpstlichen Kirchen besuchten.[4]) Die österreichischen Brüder, hierauf hingewiesen, erkannten an, dass sie

---

[1]) Ausg. v. 1702 S. 18: Qui quid actum esset explicarent, judiciumque de eo peterent.

[2]) Nach Adr. Regenvolscius, Syst. Eccl. Slav. Lib. III Cap. X (1652) beginnt die Bischofsreihe der böhmischen Brüder folgendermassen:

„1467 wurden von dem Waldenser-Bischof Stephanus in Österreich ordiniert:

1. Michael Bradacius von Zamberg.
2. N. N., ein alter Waldenser-Prediger.
3. N. N., ein Priester aus dem Papsttum.“

Wenn dieser „alte Waldenser-Prediger“ nicht unter den Brüdern eine angesehene Stellung besessen hätte, würden sie ihn wohl nicht zuerst haben ordinieren lassen. — Hier nach Cranz, Brüder-Historie 1772, S. 91.

[3]) A. O. S. 15.

[4]) A. O. S. 18: „Placuit doctrinae puritas vitaeque Christianae studium summe, displicuit autem, quod veritatem occultarent nec profiterentur libere: quin evitandi persecutiones studio papistica templa frequentarent etc.

nicht richtig handelten und unter dem Eingeständnis, dass sie von der Reinheit der Vorfahren sich entfernt hätten, versprachen sie Besserung. Es ward ein Termin festgesetzt, an welchem nach Beseitigung der Anstände die Verschmelzung weiter betrieben werden solle.

Aber noch ehe der Termin herangekommen war, ward von den „Papisten", welchen die Pläne der Brüder verraten worden waren, die Sache durchkreuzt. Bischof Stephan ward verhaftet und zu Wien verbrannt, und seine Gemeinden flohen, zum Teil in die Mark Brandenburg, zum Teil nach Fulnek in Mähren.

Das Zustandekommen der Verschmelzung ist nach unserer Quelle lediglich an der Vernichtung der österreichischen Gemeinden gescheitert. Wenn die Brüder in Böhmen gleichwohl den Namen „Waldenser" allezeit zurückgewiesen haben, so haben sie damit nur das Beispiel befolgt, welches die Brüder in Österreich und alle anderen sog. Waldenser der älteren Zeiten ihnen gegeben hatten. Unser Bericht aber kennt noch zwei andere Gründe der Abweisung des Namens, nämlich einmal die Thatsache, dass die Brüder in Böhmen ihren Glauben nicht ebenso wie die Handauflegung von den sog. Waldensern Österreichs geholt hätten (was gewiss richtig war, aber die oben betonte wesentliche Übereinstimmung in der Lehre nicht ausschloss) und sodann die Erwägung, dass sie es für klug hielten, die Anwendung der von den Obrigkeiten gegen die „Waldenser" erlassenen Gesetze nicht herbeizuführen, sondern vielmehr abzuwenden.[1])

Diese Darstellung, wie sie sich in der Brüderhistorie findet, wird in wertvollster Weise bestätigt und ergänzt durch Urkunden und Briefe, welche in neuerer Zeit über diese Vorgänge aufgefunden worden sind.[2]) Durch sie erhalten wir auch Auskunft über die Gründe, welche die Brüder bestimmten, sich gerade an den Bischof der „Waldenser" zu wenden, und gerade diese Gründe sind für uns deshalb vom grössten Interesse, weil die Quelle, die sie uns

[1]) A. O. S. 19: „quia lata et publica (ta) in Waldenses a magistratibus decreta in se non derivanda, vitanda potius prudenter existimabant. Ordinandi tamen potestatem eoque externam successionem a Waldensibus se accepisse, nunquam negabant: licet et hanc aliquando prudenter, pro temporis ratione, silentio praeteribant."

[2]) S. Goll, Quellen und Untersuchungen zur Gesch. d. böhmischen Brüder. Prag 1878 I, 17 ff.

berichtet, gleichsam amtlicher Natur und von der Brüderschaft als solcher ausgegangen ist. Im Jahre 1468 nämlich sandten die Brüder ein Schreiben an den Erzbischof Rokycana, welches bestimmt war, den Schritt, den sie mit der öffentlichen Loslösung von der römischen Kirche durch die Aufrichtung einer eignen Hierarchie und die Einführung der Taufe der Erwachsenen gethan hatten, zu rechtfertigen. Ihr Vorgehen, heisst es, sei lediglich eine Rückkehr zur wahren Kirche der ersten Christen, welche sich bei den Waldensern erhalten habe. Um diesem Schreiben noch grösseren Nachdruck zu geben, ward es im Jahre 1471 in umgearbeiteter Form von den Brüdern veröffentlicht. Auch hier versichern sie, dass sie durch Wahl eigner Bischöfe und Prediger nichts Neues begonnen, sondern sich lediglich nach dem Vorbild der ersten Kirche gehalten hätten; mit dieser Kirche seien sie durch die Waldenser verknüpft; „es ist ein grosses Volk (die sog. Waldenser) in vielen Ländern, und sie besitzen Bischöfe und Prediger.“[1])

Die Überzeugung der böhmischen Brüder von ihrem Zusammenhang mit den altchristlichen Gemeinden ist einstweilen ebenso unbewiesen, wie die gegenteilige Annahme mancher katholischer und protestantischer Geschichtsschreiber der neueren Zeiten. Sicher aber ist, dass die gleiche Überzeugung bei den Vorläufern der Brüder in allen Jahrhunderten des Mittelalters wiederkehrt.[2])

Wir wollen und können an diesem Orte nicht in eine wissenschaftliche Prüfung der Ursprungsfrage eintreten. Wohl aber können wir auf die Ergebnisse hinweisen, welche einer unserer

---

[1]) Goll, a. O. I, 93. — Im März 1471 waren die vornehmsten Verfolger der Brüder, König Georg und Rokycana, gestorben; unter Georg Wladislaus, König von Polen, begannen bessere Zeiten, sodass sie die Ketzergesetze nicht zu fürchten brauchten. Als um 1503 die Verfolgung wieder anbrach, ward der Zusammenhang mit den Waldensern absichtlich verschwiegen.

[2]) Ausser den Stellen, auf die ich früher hingewiesen habe (vgl. Keller, Joh. v. Staupitz und die Anfänge der Reformation. Lpz. 1888 S. 252 f.), verweise ich hier auf den Briefwechsel zwischen den österreich. und lombard. Waldensern von 1368 in der Deutschen Zeitsch. f. Geschichtswiss. 1890 S. 368 f. Ferner auf das Schreiben des südfranzösischen Waldensers G. Morel von 1530 bei Dieckhoff, Die roman. Waldenser S. 363 f. Dieselbe Überzeugung spricht Rob. Oliveter in der Vorrede zur wald. Bibelübersetzung aus (1536).

bedeutendsten Kirchenhistoriker — J. von Döllinger — neuerdings der Öffentlichkeit übergeben hat.[1])

Döllinger ist zu der Überzeugung gelangt, dass die „Sekten" des Mittelalters durch eine Reihe von Mittelgliedern mit den Sekten des ersten und zweiten Jahrhunderts verbunden sind, und er glaubt, dass am Anfang dieser Entwicklungsreihe jene Systeme stehen, welche als gnostische bezeichnet zu werden pflegen. Diese Mittelglieder sind nach Döllinger die sog. Bogomilen sowie die Paulicianer gewesen, welche nachweislich bis mindestens in das 4. und 5. Jahrhundert hinaufreichen. Auch ist Döllinger ganz anderer Meinung, als die, welche in den mittelalterlichen Ketzern lauter verschiedenartige Sekten sehen; nach ihm sind vielmehr die Priscillianisten, Paulicianer, Bogomilen u. s. w. „überall nur Verzweigungen einer einzigen grossen Sekten-Familie, welche, wenn auch in einzelnen Meinungen von einander abweichend, doch in allen Hauptpunkten übereinstimmen." Aber Döllinger geht noch weiter; er hält nicht bloss die genannten Sekten für eine Sekte, sondern behauptet im bewussten Gegensatz gegen die weit überwiegende Zahl der neueren Kirchenhistoriker — Gieseler, J. J. Herzog, C. Schmidt, Guericke, Engelhardt —, dass die Petrobrusianer und die Henricianer des 12. Jahrhunderts gleichfalls nur Zweige jener einen Sekten-Familie seien; es sei durchaus willkürlich, Peter von Bruys und Heinrich von Toulouse als Stifter besonderer Sekten anzusehen; von eignen, getrennt bestehenden Gemeinschaften der Petrobrusianer u. s. w., finde sich keine Spur; vielmehr stimme ihre Lehre in allen Punkten mit der der Bogomilen u. s. w. überein, und Peter bezw. Heinrich seien lediglich berühmte Wortführer einer alten und weitverbreiteten Religionsgemeinschaft. Es darf ja heute aber wohl als allgemein anerkannt gelten, dass wir in den Petrobrusianern und Heinricianern die Vorläufer der Waldenser zu erkennen haben. Dieser Zweig der mittelalterlichen Ketzer, fährt Döllinger fort, hatte unter den Webern zu Toulouse und in der Umgegend, die in der dortigen Volkssprache Arriens hiessen, seinen stärksten Anhang.

Ebenfalls ein Zweig dieser Sektenfamilie sind nach Döllinger die Katharer, oder doch der grössere Teil derselben. „Die Ähn-

---

[1]) Döllinger, J. v., Beiträge zur Ketzergeschichte des Mittelalters. 2 Bde. München 1890.

lichkeit des Lehrbegriffs der monarchischen Katharer in Italien mit dem der Bogomilen (sagt Döllinger I, 114) ist so auffallend, dass die direkte Abstammung der ersteren von den letzteren als unzweifelhaft gewiss betrachtet werden kann." Dieser bestimmte Ausspruch eines Kirchenhistorikers von Döllingers Bedeutung fällt um so mehr ins Gewicht, als er damit lediglich bestätigt, was bereits im 12. Jahrhundert ein Mann ausgesprochen hat, der die Dinge sicher besser beurteilen konnte, als irgend ein späterer Forscher oder Ketzerrichter, nämlich Bernhard von Clairvaux. Die Lehre der Katharer, sagt dieser, enthalte nichts Neues, sondern wiederhole lediglich das, was die älteren Häretiker vorgebracht hätten. Döllinger hält es für notwendig, manche bisherige Ansicht über die Glaubenslehre der Katharer zu berichtigen; während man bisher den sog. Dualismus, d. h. die manichäische Lehre von einem bösen und guten Gott, als das wesentlichste und unterscheidende Merkmal der Katharer hingestellt hatte, weist Döllinger nach, dass diese Lehre von einem grossen Teil der Partei zurückgewiesen worden ist und mithin keineswegs als unterscheidendes und wesentliches Kennzeichen gelten kann. Er ist geneigt, diesen Dualismus lediglich als eine Schulmeinung mancher Katharer zu betrachten.

Und nicht bloss in Bezug auf die Zusammenhänge, sondern auch in betreff der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung weichen Döllingers Ansichten von den landläufigen Meinungen weit ab. Von der Lehre, in welcher er die Wurzel des mittelalterlichen Sectenwesens sieht, vom Gnostizismus, sagt er, dass derselbe sich um die Mitte des 2. Jahrhunderts über das ganze römische Weltreich, ja über dessen Grenzen hinaus ausgebreitet hatte. „Obwohl vielfach unterdrückt", sagt er, „verbreitete sich dieses System im Osten wie im Westen, von Persien bis nach dem römischen Afrika und behauptete sich Jahrhunderte lang mit zäher Dauerhaftigkeit." Er wiederholt damit nur, was Zeitgenossen wie Cäsarius von Heisterbach († um 1230) und der Abt Joachim († 1202) gesagt hatten; der letztere zählt die Katharer mit den Juden, Heiden, Arianern, Mohamedanern und den deutschen Kaisern zu den sechs Hauptfeinden der Kirche; sie seien um so gefährlicher, weil sie im Geheimen thätig seien; ihr Mittelpunkt sei Oberitalien, von dort aus würden alle übrigen Länder angesteckt.

Seitdem unter Kaiser Constantin die Kirche zur Staatskirche geworden war und der Grundsatz Gesetzeskraft gewonnen hatte, dass jede bewusste Abweichung von dem Glauben und der Lehre der Staatskirche ein staatliches Verbrechen sei, war im Abendland ein friedliches Nebeneinanderleben zweier grosser religiöser Körperschaften unmöglich: nur im Kampf konnte sich jede selbständige Strömung religiösen Lebens behaupten, und es lag in der Natur der Verhältnisse, dass diejenige Richtung, welche über die Machtmittel des römischen Reichs und seiner Nachfolger verfügte, eine erdrückende Übermacht mitbrachte. Die römische Kirche war entschlossen, diese Überlegenheit zur Geltung zu bringen: ein Kampf auf Leben und Tod war die Folge.

Die Geschichte der Kirche ist von ihren Anhängern geschrieben, und wie stets die Partei, die äusserlich siegreich aus solchen Kämpfen hervorgeht, ihrer Auffassung der Dinge und Personen Geltung zu verschaffen pflegt, so ist es auch hier geschehen. Wir kennen die Kämpfe, die sich zwischen der römischen Kirche und ihren Gegnern abgespielt haben, nur oder fast nur aus den Berichten derer, welche auf der Seite des siegreichen Teiles fochten, und es ist ganz natürlich, dass diese Berichte sehr viel Schlechtes von ihren Feinden zu erzählen wissen, ja dass ihnen jedes Verständnis der gegnerischen Anschauungen fehlt, und dass sich die Wildheit jener grossen Kämpfe in der Härte des Urteils und der gänzlichen Verdammung des besiegten Feindes wiederspiegelt.

Glücklicherweise trifft dies in vollem Umfange mehr diejenigen Berichterstatter, die unter dem unmittelbaren Eindrucke der sich vollziehenden Kämpfe schrieben, als die wissenschaftliche Geschichtschreibung der neueren Zeiten, die sich innerhalb aller Kirchen eines ruhigeren Urteils zu befleissigen strebt. Man kann sogar beobachten, dass schon in früheren Zeiten die Urteile katholischer Autoritäten wenigstens in betreff der böhmischen Brüder viel von der Schärfe verloren haben, die in der Zeit der Religionskämpfe selbst uns begegnen; es würde nicht schwer sein, eine Reihe freundlicher Stimmen über sie aus älterer und neuerer Zeit auch ausser den Äusserungen Anton Gindelys (dessen strengkatholische Gesinnung ja bekannt ist) zu sammeln — ganz zu geschweigen, dass einzelne hervorragende Vertreter der Brüder, wie Comenius und andere, stets auch unter gläubigen

Katholiken Freunde besessen haben. Freilich, was von den böhmischen Brüdern gilt, kann nicht in gleicher Weise von der Beurteilung ihrer Vorläufer gesagt werden, und doch sollte die einfache Folgerichtigkeit diesen Geschichtschreibern gesagt haben, dass man Männer und Richtungen nicht zu Verbrechern und Bösewichtern stempeln kann, deren Nachfolger man mit Ehren zu nennen gezwungen ist.

Je mehr sich die römische Kirche seit dem 12. Jahrhundert von der religiösen Opposition bedroht sah, um so unbedenklicher wurde sie in der Wahl der Kampfmittel. Allmählich bildete sich die Lehre aus, dass jede bewusste Abweichung von der römischen Glaubensregel etwas Sündhaftes sei, und unter dem Einfluss des Thomas von Aquino[1]) gelangte der Satz zu kirchlicher Anerkennung, dass jede derartige Abweichung strafwürdiger sei als Mord, Ehebruch, Diebstahl oder irgend eine fleischliche Verirrung.

Jeder Getaufte, der in Fragen der Religion trotz empfangener Belehrung der römischen Kirche den Gehorsam verweigerte, war nach den Rechtsbegriffen, wie sie damals ausgebildet wurden, rechtlos. Wer einen solchen aus Eifer gegen die Kirche tötet, begeht keinen Mord, kein Eid und keine Zusage braucht ihm gehalten zu werden; er ist nicht fähig, Vermögen zu besitzen oder ein öffentliches Amt zu verwalten, ja selbst seine Kinder gehen des Erbrechts verlustig; ganze Orte können, wenn sie Ketzern Herberge gewähren, zerstört und eingeäschert werden.

Auch wenn man annimmt, dass die Inquisitoren und Kleriker, auf deren Berichten unsere Kenntnis beruht, von dem Streben nach Billigkeit und Unparteilichkeit erfüllt waren, so muss man die Schwierigkeiten ins Auge fassen, die sich einem solchen Bestreben entgegen stellten. Diejenigen, welche sich mit Religions- und Völkerkunde beschäftigen, wissen es, wie schwer sich zwischen Gegnern die Verständigung über den wahren Sinn religiöser Meinungen zumal mit einfachen Menschen vollzieht. Diese Menschen

---

[1]) Thomas von Aquino, Summa II, 2. Quaestio XI, Art. 3: Circa haereticos duo sunt consideranda, unum quidem ex parte ipsorum, aliud vero ex parte ecclesiae. Ex parte ipsorum est peccatum, per quod meruerunt non solum ab ecclesia per excommunicationem separari, sed etiam per mortem a mundo excludi. Ex parte autem ecclesiae statim ex quo de haeresi convincuntur, possunt non solum excommunicari, sed et juste occidi."

pflegen Fremden gegenüber mit Mitteilungen über Dinge, die ihr Heiligstes betreffen, sehr zurückhaltend zu sein, weil sie Verhöhnung desselben fürchten; Feinde aber, die ihnen Strafe drohen, pflegen sie durch dunkle und vieldeutige Antworten absichtlich irre zu leiten. Es ist nicht schwer, gerade in den Kämpfen der Kirche mit den „Ketzern“ solche absichtliche Irreleitungen nachzuweisen [1]).

Gewiss ist dies Verfahren nicht billigenswert, aber es ist menschlich begreiflicher, wie das Verhalten unserer Berichterstatter, die in vielen Fällen, wo ihnen der Sinn einer religiösen Meinung unerklärlich blieb, den Aussagen eine Wendung gaben, die nicht zu Gunsten des Angeklagten sprach, und die in anderen Fällen allerlei verkehrte Meinungen, die einzelnen Gefangenen sei es mit, sei es ohne Folter abgepresst waren, zu Lehren und Grundsätzen der Gesamtheit stempelten oder Anschauungen, die lediglich aus einer Anpassung an die herrschende Theorie erwuchsen, als wesentliche Merkmale der Partei hinstellten.

Man wird über das Wesen der mittelalterlichen Ketzergemeinden und Vorläufer der böhmischen Brüder nie zu einem sicheren Urteil kommen, wenn man nicht gerade die letzterwähnten Punkte, nämlich die Scheidung dessen, was lediglich Anpassung war und die Trennung der eigentlichen Lehre von den verbreiteten Meinungen sich zur Pflicht macht. Religionsgemeinschaften, welche Lehrgesetzen oder Bekenntnisschriften ablehnend gegenüberstehen, auch unfehlbare Lehrautoritäten nicht besitzen, werden stets sehr mannigfachen Lehrmeinungen unter sich Raum gestatten müssen; gerade in solchen Gemeinschaften aber darf nicht jede beliebige Ansicht, selbst wenn sie nicht vereinzelt vorkommt, zum wesentlichen Kennzeichen der Partei gemacht werden, sondern es ist sorgfältig zu prüfen, ob anerkannte Wortführer sie vertreten, und ob sie eine vorübergehende Meinung oder eine durch die Jahrhunderte sich fortpflanzende Überzeugung darstellt. Selbst in festgeschlossenen Kirchen hat es trotz strenger Lehrgesetze oder unfehlbarer Lehrinstanzen allezeit verbreitete Meinungen und Schulen gegeben, ohne dass es jemanden eingefallen wäre, solche Schulmeinungen als unauslösliche Bestandteile der Glaubensregel zu betrachten; wird doch in der römisch-

---

[1]) Vgl. Döllinger, Beiträge zur Sektengeschichte I, 95.

katholischen wie in der protestantischen Kirche behauptet, dass Lehren wie die von den Hexen und der Hexerei[1]) oder von der Sklaverei[2]), bezw. Leibeigenschaft[3]) trotz der Thatsache, dass sie die förmliche Billigung der höchsten kirchlichen Autoritäten gefunden haben, nicht als wesentliche Stücke der römisch-katholischen, bezw. protestantischen Kirchenlehre betrachtet werden dürfen.

Keine Beurteilung kann der Entwicklung wie der Eigenart der ausserkirchlichen Christen-Gemeinden der älteren Zeiten gerecht werden, die den schweren Druck ausser acht lässt, unter dem sie zu leben und zu wirken gezwungen waren. In einer Gemeinschaft, die der freien Entwicklung beraubt ist, werden die Fanatiker stets leichteres Spiel haben als sonst. Wer die Geschichte der römischen Kirche kennt, der weiss, dass sie Jahrhunderte hindurch an schweren Verirrungen gelitten hat, und dass z. B. im 9. und 10. Jahrhundert die Geliebte des Markgrafen Adalbert von Toskana ein halbes Jahrhundert hindurch den Stuhl Petri mit ihren unehelichen Söhnen und ihren Buhlen besetzte. Wenn Cardinal Hergenröther in seiner berühmten Kirchengeschichte die Zustände dieser Zeit, die er „eine Zeit der tiefsten Erniedrigung für den päpstlichen Stuhl" nennt, da Stephan VII. „nicht aus Irrtum, sondern aus fanatischer Bosheit" gehandelt habe, aus der Unfreiheit erklärt, in der sich die Kirche damals befand[4]), so mag daran vielleicht etwas Wahres sein. Aber die Entschuldigung,

---

[1]) Die Bulle Innocenz VIII. Summis desiderantes vom 5. Dec. 1484 gab dem Hexenprozess als solchem die höchste kirchliche Sanktion.

[2]) Die Bulle Nicolaus V. v. 8. Jan. 1454 erklärt, dass es erlaubt sei, „alle Sarazenen, Heiden und andere Feinde Christi in ewige Sklaverei zu verkaufen". Dieses zunächst den Portugiesen gewährte Recht ist durch Sixtus IV. (1471—1484), Innocenz VIII. (1484—1492) bestätigt und von Clemens VII. (1523—1534) dahin erweitert worden, dass es erlaubt sei, auch alle Ketzer in die Sklaverei zu verkaufen. Weiteres bei Keller, die Reformation S. 480.

[3]) Über die ausdrückliche Billigung der Leibeigenschaft durch die Reformatoren s. Keller, Joh. v. Staupitz, S. 312.

[4]) J. Hergenröther, Cardinal, Handbuch der allg. Kirchengeschichte. Freiburg i/Br. 1879. 2. Aufl. Bd. I, S. 597. H. sagt: „Der päpstliche Stuhl glich einem Gefesselten, dem die Schmach nicht zugerechnet werden darf, die er erdulden muss, so lange er der Freiheit beraubt ist".

die in dieser Erklärung liegt, trifft in viel höherem Grade auf eine Gemeinschaft zu, deren Mitglieder von der herrschenden Mehrheit nicht nur der Freiheit beraubt waren, sondern wie gemeine Verbrecher behandelt wurden. Es war gar nicht zu verwundern, dass in der Enge, in die sich diese verfolgten Männer gedrängt sahen, viele Verirrungen reiften, und dass ihnen die Förderung und Anregung völlig verloren ging, die aus der öffentlichen Bethätigung des religiösen Glaubens erwächst. Die Verirrungen, die zweifellos vorgekommen sind, sind weniger zu verwundern als die Thatsache, dass es trotz des schweren Drucks nie gelungen ist, diese Gemeinden gänzlich zu vernichten.

Immerhin hatte die Inquisition wenigstens den Erfolg, dass die wissenschaftliche Fortbildung und Ausgestaltung des Systems unterbrochen und der äussere Zusammenhang der Gemeinden zerrissen wurde. Nachdem dies erreicht war, war eine einheitliche und gleichmässige Weiterentwicklung der Partei völlig unterbunden und die Zersplitterung in eine Reihe von kleineren Gruppen, die von örtlichen oder provinziellen Wortführern geleitet wurden, war fast mit Notwendigkeit gegeben. Nicht darum konnte es sich, so lange der Druck dauerte, handeln, diese Entwicklung ganz zu hindern, sondern nur darum, die Verschiedenartigkeit nicht bis zur völligen inneren und äusseren Trennung ausarten zu lassen.

Es ist ganz natürlich, dass unter den gegebenen Verhältnissen die sog. Ketzer auf die Chronisten einen buntfarbigen Eindruck machten, und wo man mehr das Trennende als das Verbindende suchte, mochte man leicht ebensoviel Sekten unter ihnen finden als es Schulen und Schulmeinungen unter ihnen gab.

Dieser Eindruck musste durch mehrere Umstände verstärkt werden. In den Verhören nämlich, die vor den Tribunalen erfolgten, tritt ein erklärliches Bestreben vieler Angeklagten zu Tage, die Unterschiede ihrer Auffassungen von den herrschenden Kirchenlehren und Gebräuchen abzuschwächen. In der Lage, in der sie sich befanden, mussten die Gemeinden ihren Angehörigen manche Anpassung erlauben, die sie, obwohl sie den Überlieferungen der Gemeinschaft nicht entsprach, nicht hindern konnten. Dadurch kommt es, dass manche Angeklagte sowohl ihren damaligen Richtern wie den heutigen Forschern römischer erscheinen als sie es in Wirklichkeit waren.

Ferner aber waren den Berichterstattern, auf die wir angewiesen sind, nur in einzelnen Fällen die Unterschiede klar, welche in diesen Gemeinden zwischen der Lebensordnung und den Bräuchen der „Gottesfreunde“ (Wanderprediger) — wir werden diese Einrichtung unten näher kennen lernen — und den „Gläubigen“ vorhanden waren. Je nachdem sie ein Mitglied der Gottesfreunde, die unter sich ein geschlossenes Ganze bildeten, oder ein einfaches Gemeindeglied vor sich hatten und schilderten, musste bei den mannigfachen Besonderheiten, die jene von diesen trennten, ein ganz anderes Bild der Partei entstehen, und die Versuchung lag nahe, eine „Sekte“ der Gottesfreunde und eine „Sekte“ der Gläubigen zu konstruieren.

Es kann an sich gar keinem Zweifel unterliegen, dass diese Christen niemals im Sinn der römischen Kirche eine Einheit dargestellt haben. Es waren nicht bloss die Verhältnisse, die eine einheitliche und gleichmässige Entwicklung und die Herstellung grösserer Verbände hinderten, auch ihre Prinzipien machten es ihnen unmöglich, eine äussere Einheit als Ziel und Ideal zu betrachten.

Um so beachtenswerter ist es, dass die urteilsfähigsten Zeitgenossen und Chronisten sich mit Päpsten und Concilien in der Überzeugung begegnen, dass die Mehrheit der mittelalterlichen Ketzer, unter welchen Namen sie auch auftraten, sich in den gleichen Grundgedanken begegnen[1]).

In der That zeigt sich unter ihnen trotz der Kämpfe, die sie

---

[1]) In einer Bulle Papst Gregors IX. vom 25. Juni 1231 heisst es: „Excommunicamus et anathematizamus universos haereticos Catharos, Patarenos, Pauperes de Lugduno, Passaginos, Joseppinos, Arnaldistas, Speronistas et alios, quibuscunque nominibus censeantur; facies quidem habentes diversas, sed caudas ad invicem colligatas de varietate conveniunt in id ipsum“. Boehmer, Acta imp. sel. II, 665. — Vgl. den ähnlich lautenden Beschluss in den Canones Concilii Lat. vom 30. Nov. 1215 bei Mansi, Coll. Concil. XXII, 986 ff. — In dem Traktat des David von Augsburg De inquisitione haereticorum (S. XIII) heisst es: „Cum olim una secta fuisse dicantur Pouver Leun et Ortidiebarii (Ortlibarii) et Arnostuste (Arnoldistae) et Runcharii et Waltenses et alii ex ambicione primatus et erroris contrarietate diversis inter se opinionum altercationibus conscissi in diversas hereses divisi sunt et denominati ab illarum autoribus opinionum cujuslibet horum sectatores.“ Abhandlungen d. hist. Kl. d. Kgl. B. Adad. d. Wiss., Bd. XIV Abtl. 2 S. 216.

unter sich ausfochten, zu allen Zeiten, wo sie von Gefahren bedroht waren, ein sehr starkes Bewusstsein der inneren Zusammengehörigkeit, und jede vorurteilslose Prüfung lehrt, dass sie durch alle Jahrhunderte und in allen Ländern ihre vornehmsten Grundsätze — wir werden sie unten kennen lernen — mit ausserordentlicher Zähigkeit festgehalten und in einer Leidensgeschichte ohne Gleichen gegen ihre Gegner verteidigt haben.

Diese innere Verwandtschaft ist so auffallend, dass man sich dieselbe nur dann hinreichend erklären kann, wenn man ein gemeinsames Entstehungsgebiet für alle diese Richtungen annimmt. Es ist bei dem heutigen Stand der Forschung nicht möglich, dies Gebiet bestimmt zu bezeichnen, aber die Richtung, in welcher die Lösung zu suchen ist, wird durch die Thatsache angedeutet, dass diese ausserkirchlichen Christen in vielen ihrer wichtigsten Lehren sich an die Vorstellungen anschliessen, welche von den ältesten griechischen Kirchenvätern, vor allem von Origenes, vertreten worden sind. Und eben auf den Orient weisen alle frühesten Spuren, soweit wir sie verfolgen können; über Kleinasien, Bulgarien, Dalmatien, Oberitalien und Südfrankreich kommen sie nach Deutschland, Böhmen, Polen und England, bald hier, bald dort zurückgedrängt, bald verschwindend, bald wiederauftauchend, bald in kirchlichen Formen, bald als Bruderschaft in weltlichem Gewande kämpfend, oftmals scheiternd, niemals untergehend durchdringen sie mit einzelnen ihrer Ideen zeitweilig gerade dann die ganze Christenheit, wenn sie dem äusseren Anschein nach als Gemeinschaft völlig besiegt am Boden liegen.

Bei der Beurteilung ihrer Ausbreitung wie ihrer Erfolge muss man die Thatsache im Auge behalten, dass ihr Kirchenbegriff — wir werden ihn alsbald kennen lernen — es ihnen ermöglichte, den Sakraments-Kultus zeitweilig ruhen zu lassen, ohne den Charakter als Gemeinde damit aufzugeben, und dass sie daher stets im stande waren, ihre Wirksamkeit in Form einer Bruderschaft fortzusetzen, wenn die Verfolgung sie zwang, den Dienst der Sakramente oder, wie sie sagten, der „heiligen Handlungen“ zeitweilig einzustellen. Damit besassen sie die Möglichkeit, sich in derselben Weise in der Form heimlicher oder verborgener Gemeinden fortzupflanzen, wie die ältesten Christen unter der Verfolgung der Cäsaren diesen Weg besessen und beschritten hatten. Diese Art der Fortpflanzung ist seit dem 4. Jahrhundert

für sie im grossen und ganzen sogar die Regel gewesen; nur in kürzeren Zeitabschnitten und in einzelnen Ländern bezeichnen die grossen Ketzerkriege und Religionskämpfe die Versuche, die öffentliche Übung ihres Kultus und ihrer Gemeinde-Verfassung durchzusetzen.

So trägt diese Gemeinschaft in grossen Zeiträumen und in vielen Ländern in derselben Weise die Kennzeichen eines Geheimbundes an sich wie die ältesten Christengemeinden. Es wurde, um nur einiges zu erwähnen, eine Anpassung an die Gebräuche der herrschenden Kirche üblich, wie sie eine religiöse Gemeinschaft, sobald sie sich öffentlich bethätigen darf, ihren Angehörigen niemals gestatten wird und kann. Man hielt es für erlaubt, durch den Besuch der Messe und durch Handlungen kirchlicher Devotion den Verdacht der Verfolger von sich abzulenken, wie es ja auch bei den sog. Waldensern Österreichs, mit denen die böhmischen Brüder in Verhandlung traten, noch im 15. Jahrhundert (wie oben bemerkt) üblich war. Für gewisse religiöse Ceremonien, wie die Lehre Christi sie vorschrieb (z. B. für die Taufe und das Abendmahl), suchte man symbolische Einkleidungen oder verdeckte den religiösen Brauch durch die Annahme weltlicher Formen. Überhaupt nahm der Gebrauch symbolischer Zeichen und Formen stark zu, und mannigfache altchristliche Symbole, die der römischen Kirche verloren gegangen waren, erhielten sich hier in Übung. Auch eine verabredete Bildersprache und geheime Erkennungszeichen (z. B. beim Handgeben) begegnen uns frühzeitig bei diesen „Ketzern“;[1]) besonders aber wurde es üblich, den Mitgliedern bei der Aufnahme einen Brudernamen zu geben, den in der Regel nur die Wissenden kannten, und der ein wichtiges Mittel darstellte, um den Gegnern die Entdeckung der Bundes-

[1]) Döllinger, Beiträge II, 254 giebt eine Urkunde über einen Waldenser-Prozess von 1387/88 in der Lombardei; darin heisst es: „Frater Antonius respondit, quod fuerunt duo homines, qui duxerunt eum ad locum Machiarum, quorum unus ei tetigit digitum auriclarem more Valdensium. Ib. S. 255: Interrogatus, quomodo sciebant, ipsam esse haereticam, respondit, quod ipsa tetigit sibi duos digitos, videlicet in acie digitorum, dicens ipsa sibi: vos bene veneritis. Ego credo, quod vos estis de secta nostra . . . et quia de more ipsorum est, quod mulieres tangunt duos digitos, et homines digitum auriclarem ad cognoscendum se ipsos haereticos inter se.“

Angehörigen zu erschweren.[1]) Es war Aufnahme-Brauch, dass die Bibel bei dem Evangelium Johannes aufgeschlagen war; derjenige, der die Aufnahme vollzog, verlas die Stelle Joh. 1, 1: „Im Anfang war das Wort" bis Joh. 1, 14: „Und das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns" oder auch bis 1, 17: „Die Gnade und Wahrheit ist durch Jesum Christum geworden."[2])

Jahrhunderte hindurch sind Südfrankreich und besonders Oberitalien die Hauptsitze und die Hauptstützpunkte der ausserkirchlichen Christengemeinden gewesen. Das damalige Zunftwesen (sagt Döllinger I, 92) mit seiner engen und organischen Verbindung bot der Verbreitung einer Lehre, die sich einmal in eine solche Innung eingeschlichen hatte, einen Rückhalt und ein Verbreitungsmittel, und es lag daher nah, dass dort, wo die Gilden, Werkbruderschaften und Zünfte zu besonderer Kraft und Blüte gediehen waren (wie es in den grossen städtischen Gemeinwesen der Lombardei und Venetiens der Fall war), auch die in dieselben eingedrungenen religiösen Ansichten und Formen zu besonderer Ausbreitung gelangten.

So gewiss nun aber die romanischen Völker lange die vornehmsten Träger waren, so hat doch der Glaube dieser Christen niemals irgend eine Spur nationaler Ausschliesslichkeit an sich getragen wie z. B. der Utraquismus der Böhmen. So sehr sie die nationale Eigenart und namentlich die Volkssprachen überall wo sie uns begegnen in ihren Gottesdiensten wie in den Schulen pflegten, so sind sie doch nirgends die Träger eines nationalen Fanatismus gewesen; ihr Streben umfasste die Menschheit, nicht diese oder jene Race und Nationalität. So tief und ernst sie von dem Wunsche durchdrungen waren, die Lehre Christi, wie sie sie fassten, allen Menschen nahe zu bringen, so wollten sie die Herrschaft Christi über die Welt doch nicht durch den Arm irgend einer Nation oder der Staatsgewalt, sondern auf dem Wege freier Überzeugung erreichen. Der Grundsatz der freien Selbstbestimmung, mit dem die Gewissensfreiheit steht und fällt, tritt uns in allen Abschnitten ihrer Geschichte entgegen. Die Freiheit

---

[1]) Döllinger a. O. I, 215: Interrogatus de nominibus dictorum haereticorum de novo receptorum, dixit, quod in dicta receptione fuerunt eis nomina mutata et uni fuit impositum nomen Petrus et alii Paulus.

[2]) Döllinger a. O. II, 5 und öfter.

war nach ihrer Überzeugung die Vorbedingung für das Wachstum des Senfkorns, mit dem Christus das Gottesreich verglichen hatte.

Man würde die innere Übereinstimmung aller ausserkirchlichen Christen der mittleren Zeiten schon längst viel klarer erkannt haben, als es der Fall gewesen ist, wenn nicht die Verschiedenheit der Namen, unter welchen sie erscheinen, den Einblick in ihr wahres Wesen erschwert hätte.

Der Missbrauch, welcher mit der Erfindung von Sekten-Namen getrieben worden ist, hat die wahre Geschichte der Brüder in schlimmster Weise verwirrt und verdunkelt, und es ist eine sehr schwierige Aufgabe, heute hierin Wandel zu schaffen. Gerade die Namenfrage aber ist von der grössten Wichtigkeit und bietet den Schlüssel für Erscheinungen, die sich bisher als ganz rätselhaft dargestellt haben.

In meiner Geschichte der Reformation und der älteren Reformparteien (1885) habe ich zum ersten Mal nachdrücklich auf die Wichtigkeit der Namenfrage hingewiesen und unter anderem dargethan, dass alle die bekannten Ketzernamen Scheltnamen waren, welche von den Gemeinden, die man so nannte, stets zurückgewiesen sind und die etwa wie die Namen Sakramentierer und Papisten dem Bedürfnis der Streittheologie ihren Ursprung verdanken.[1])

In allen Jahrhunderten des Mittelalters findet sich die Thatsache, dass diejenigen ausserkirchlichen Religionsgemeinschaften, welche in den apostolischen Zeiten ihr Vorbild und ihre reinste

[1]) Sehr bezeichnend für die Sucht, Ketzernamen zu erfinden und sie als Kampfmittel zu verwerten, sind die Klagen Zwinglis aus der Anfangszeit der Reformation. So protestiert er in seiner Schrift „Wer Ursache gebe zu Aufruhr“ 1524 wider seine Gegner, welche „das Gotteswort mit Ketzernamen verunwerten“ und dem Volke verdächtig machen. Was er damit meint, erhellt aus einer anderen Schrift vom Jahre 1522, wo er gesagt hatte, man suche das Evangelium mit Ketzernamen wie husitisch etc. zu verunglimpfen. Baur, Zwingli I, 112. — Später hat Zwingli übrigens dasselbe Kampfmittel gegen seine evangelischen Gegner sehr nachdrücklich in Anwendung gebracht; er hat den Ketzernamen „Wiedertäufer“ in Umlauf gesetzt.

Ausprägung erkannten, sich einfach Christen und Brüder nannten[1]) und dass die Wanderprediger, welche sie unter sich besassen — wir werden auf diese wichtige Eigentümlichkeit zurückkommen — den Namen Gottesfreunde oder Gute Leute (boni homines) trugen; auch sind die Namen „Brüder des Gesetzes Christi“, sowie „evangelische Christen“[2]) als selbstgebrauchte Namen unter ihnen nachweisbar.

Es ist ein ganz ausgesprochener Widerwille, der in allen ihren Äusserungen gegen Sonder-Namen, sei es, dass sie von einzelnen Männern, sei es, dass sie von Sonderlehren hergenommen waren, zu Tage tritt, und selbst der Name Waldenser, der für sie im späteren Mittelalter am üblichsten wurde, ist erst von der Zeit an unter ihnen in Aufnahme gekommen, als sich die Nachkommen der alten „Christen“ seit 1538 der reformierten Kirche angeschlossen hatten[3]).

---

[1]) Bei Reinerus, Adversus Catharos etc. heisst es nach einer Schilderung der Perfecti: „Ceteri, qui sunt sine ordine, inter eos vocantur Christiani et Christianae“. (Max. bibl. Patrum XXV, 278.) — Von den Ketzern am Rhein heisst es im Jahre 1163: „Primus eorum fuit error, quod .... se solos christianos et veros Catholicos arbitrantes, caeteros omnes, qui non essent in secta eorum, haereticos, schismaticos et infideles, Deoque odibiles praedicabant. Fredericq, Corpus Doc. etc. I, 41. — Limborch, Lib. inquis. Tolos. Amst 1692, S. 360 f.: „Vocabant se illi, qui erant de illa societate, fratres.“ Ebenda: „Gentes persequebantur eos (d. h. fratres) et vocabant eos Valdenses et reputabant eos haereticos.“ Die Aussagen stammen aus den Jahren 1307—1323. — Dass alle „Patarener“, soweit sie nicht Bischöfe, Diakonen u. s. w. waren, „Christen“ hiessen s. bei Döllinger Beiträge II, 324. Döllinger a. O.: „Diaconi eliguntur a christianis et ordinantur ab episcopo“ etc.

[2]) Die Beweise bei Keller, Joh. von Staupitz, Lpz. 1888 S. 103 f. — Über den hingerichteten Ketzer Albert aus dem Lungau (östlich von Gastein), der sich im Jahre 1285 einen „evangelischen Lehrer“ (Prediger) nannte, siehe Mon. Germ. Hist. SS. XI, 810.

[3]) Herzog, Die roman. Waldenser S. 80: „Wir wissen aus den Berichten der katholischen Schriftsteller selbst, dass die Waldenser sich diesen Namen nicht selbst gegeben haben; sie nannten sich Arme, Arme von Lyon“ u. s. w. — Selbst noch im Jahre 1535 wird die Bezeichnung „Waldenser“ von den provenzalischen Waldensern als nomen invidiosum abgewiesen. Histor. Zts. 1889 S. 57. — In Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden kommt der Name Vaudois seit etwa 1450 ausschliesslich zur Bezeichnung von Hexen und Zauberern vor (Vauderie!). Deutsche Zts. für Geschichtswiss. 1890. S. 384 f. — Dass der verketzerte Name „Waldenser“

Bis zum Ende des Mittelalters, ja bis in die Reformationszeit hinein, haben diese Christen die Unterschiede, die unter ihnen vorhanden waren, meist lediglich dadurch gekennzeichnet, dass sie sich nach den Ländern, wo sie ihre Hauptsitze hatten, als „lombardische Brüder“, „romanische Brüder“, „böhmische Brüder“, „Schweizer Brüder“ bezeichneten[1]).

Es war im Grunde ganz natürlich, dass die herrschende Kirche und ihre Vertreter den Religionsgemeinschaften, die sie sich gegenüber fand, den Namen Christen nicht zugestehen wollte; abgesehen davon, dass sie geneigt war, den Gegnern, die das Christentum ganz anders verstanden als sie selbst, die Eigenschaft von Christen überhaupt streitig zu machen, hätte in jenem Zugeständnis unzweifelhaft eine Beeinträchtigung des eignen Christen-Namens gelegen. Die Aufbringung neuer Namen wurde durch diesen Umstand für die Gegner geradezu zum Bedürfnis.

So begreiflich dies ist, so stark ist für die Geschichtsschreibung die Nötigung, zur Kennzeichnung der Partei, um die es sich handelt, einen gemeinsamen Namen in Gebrauch zu nehmen. In der That ist in bestimmten Epochen jedesmal ein bestimmter Sekten-Name in überwiegendem Gebrauch gewesen, und Jahrhunderte lang haben die Namen Manichäer, Katharer, Waldenser alle Sekten zusammenfassend bezeichnet.

Für eine Geschichtsschreibung indessen, deren Grundsatz es ist, die Ketzer wie die Kirchen in gleicher Weise unparteiisch zu behandeln, ist jeder Sekten-Name unbrauchbar; so wenig sie für

---

von deren Freunden überall vermieden zu werden pflegte, auch wo man eine Bezugnahme bestimmt erwarten sollte, hat schon Preger nachgewiesen (Verhältnis der Taboriten zu den Waldesiern etc. München 1887 S. 106 f.).

[1]) Von den vielen Beweisstellen, die sich dafür beibringen liessen, soll hier nur eine erwähnt werden. In einer Handschrift d. Staats-Bibliothek zu München (Clm. 22363 f. 241) aus dem 15. Jahrh. steht aus gegnerischer Quelle folgender Bericht: „Imo ipsi Waldenses constituunt monstrum in natura, qui dicunt, se facere verum corpus (die wahre Gemeinde Christi) et tamen habent tria capita: aliqui enim suorum haeresiarcharum dicuntur romani (die französischen Brüder), alii pedemontani (die italischen), alii vero alemannici, neque aliquis ab altero jurisdictionem sive auctoritatem suscipit neque alterius se subditum confitetur.“ Hier nach Preger, Das Verhältnis d. Taboriten zu d. Waldesiern des 14. Jahrh. 1887. S. 36.

die katholische oder protestantische Kirche Namen gebrauchen darf, welche diese selbst zurückweisen, ich erinnere nur an die eben erwähnten Namen Papisten oder Sakramentierer, so wenig ist sie berechtigt, die Ketzer anders zu nennen als diese sich selbst genannt haben und genannt wissen wollten. Eine unparteiische Geschichtsschreibung darf nur solche Namen wählen, welche die wesentlichen Charakterzüge möglichst treffend zusammenfassen, unter den Ketzern selbst wenigstens gelegentlich nachweisbar sind und niemandes Rechte beeinträchtigen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist für die mittelalterlichen Ketzer kein Name zutreffender und berechtigter als die Bezeichnung altevangelische Gemeinden: denn mit Grund heisst es in jenem bekannten Artikel der sog. Wiklefiten des 14. Jahrhunderts: „Das Evangelium ist die alleinige Norm unseres Glaubens und Lebens mit Verwerfung der alttestamentlichen (mosaischen) und nachevangelischen Vorschriften“, und die Katharer sagten von sich aus, dass sie die Beobachtung „der evangelischen und apostolischen Wahrheit“ sich zur Pflicht gemacht hätten [1]).

Auf diese Gemeinden pflegt in älteren wie in neueren kirchengeschichtlichen Werken katholischer und protestantischer Herkunft fast durchweg derjenige Begriff der Kirche Anwendung zu finden, welcher im eigenen Hause üblich ist. Kirche und Gottesdienst sind für diese Betrachtungsweise unzertrennliche Begriffe, und es erscheint daher bei gegnerischen Berichterstattern allgemein die Vorstellung, dass die „Häretiker“ eine Kirche gebildet hätten, die nach ihrer Ansicht als wesentliche Kennzeichen ein Lehrgesetz (Symbol) oder Bekenntnis und bestimmte Sakramente besessen haben muss. Diese Ansicht trifft nicht zu. Die ausserkirchlichen Religionsgemeinschaften waren keine Kirche und wollten keine Kirche im Sinn des alten Bundes oder der römischen Kirche sein; sie bildeten vielmehr einen Bruderbund oder eine Brüderschaft, deren Glieder sich zwar im Sinn des Evangeliums als eine Gemeinde betrachteten, die aber mehr eine Gesinnungs-Gemeinschaft als eine Bekenntnis-Gemeinschaft darstellten und

---

[1]) Döllinger, Beiträge II, 287.

daher auch den Namen und den Begriff der Kirche nicht auf ihren Bund anzuwenden pflegten[1]).

So grossen Nachdruck diese Christen jederzeit auf ein reges Gemeindeleben legten, so ausgesprochen ist ihre Abneigung gegen die von Menschen aufgesetzten Symbole und Bekenntnisschriften[2]) sowie gegen die Anknüpfung der Heilsvermittlung an Kirche oder Sakramente von jeher gewesen. So sehr ihnen dies von vielen Seiten verdacht ward, so sicherten diese Auffassungen ihnen doch den doppelten Gewinn, dass sie der Heuchelei und Verstellung weniger Vorschub leisteten, und dass sie ihr Gemeindeleben innerhalb der Kirchen im Stillen fortzupflanzen im stande waren.

In den Verfolgungszeiten wurde von dieser Möglichkeit, wie wir sahen, gern Gebrauch gemacht, und unsere römischen Berichterstatter sind voll von Klagen über diese „Füchse“, welche nicht wagten, an die Öffentlichkeit zu treten. Nur wenn sie sich stark genug fühlten, heisst es, träten sie aus der Verborgenheit heraus[3]).

---

[1]) Besonders häufig begegnet in den Quellen, welche eine genauere Kenntnis verraten, der Name Societas sowohl zur Bezeichnung der Einzel-Gemeinde wie der Gesamt-Gemeinde. Vgl. Döllinger, Beiträge II, S. 95. 96. 99. — Die Gegner nannten natürlich die Gemeinden auch nicht Kirchen; wohl aber finden sich ausser dem Namen „Sekte“ andere merkwürdige Bezeichnungen, nämlich die Namen Schola (Ketzerschule) oder Synagoge. Ausser den Beweisen, die ich früher beigebracht habe (s. Keller, Joh. von Staupitz, Register s. v. Schule u. Ketzer schule) verweise ich auf Mansi, Concilia Germaniae P. XXIII S. 244 (Scholae hereticorum in Trier 1231), auf Hefele, Concilien-Gesch. V, 909 f. (1234), Deutsche Zts. f. Gesch. 1889 S. 298 f., Döllinger, Beiträge II, 255.

[2]) Dies erstreckte sich in den älteren Zeiten — später trat in diesen wie in anderen Punkten eine Annäherung an die Grundsätze und Gewohnheiten der herrschenden Kirchen ein — auf alle Lehrgesetze und Sakramente. Über die Stellung zum Symbolum Apostolicum s. die Aussagen bei Döllinger II, 11. 164. 266; Bibl. Max. Patrum XXV, 266 G und 267 E. Vgl. zu dieser Frage weitere Beweisstellen bei Keller, Joh. v. Staupitz 1888 S. 99 f. u. 343 f. Sicher ist, dass die Waldenser um 1500 das Credo anerkennen. Döllinger II, 365. Im 14. Jahrh. und früher ist der Widerspruch dagegen nahezu allgemein; eine vereinzelte Zustimmung beweist so wenig wie die vereinzelte Übung des Ave Maria, die auch vorkommt.

[3]) Mansi, Coll. Conciliorum XXII, 232: Invaluit damnata perversitas, ut jam non in occulto nequitiam suam exerceant, sed errorem publice manifestent. Die Notiz findet sich zum Jahre 1179. In dieser Zeit hatten die „Ketzer“ in Petrus Waldus einen angesehenen Wortführer gefunden. Klagen

Man hat wohl gesagt und gemeint, dass dort, wo kein berufsmässiger Geistlicher und keine Sakramente vorhanden waren, auch keine kirchliche Gemeinde in rechtlichem Sinn vorhanden gewesen sei; eine kirchliche Gemeinde im Sinn des kanonischen Rechts war allerdings nicht vorhanden; aber nach den Begriffen und Rechtsanschauungen dieser Richtungen war die Übung des Sakraments-Kultus eben kein unentbehrliches Kennzeichen einer christlichen Gemeinde; wo man sie zwang, Taufe und Abendmahl einzustellen, war das gemeinsame Gebet der einzige, aber auch ausreichende Kultus[1]).

Es hing diese Auffassung mit ihren wichtigsten Prinzipien eng zusammen. Denn ganz im Unterschied von denen, welche der Ansicht waren, dass die Beziehungen zu Gott nur durch Priester und Sakramente hergestellt werden, waren sie durchdrungen von der Überzeugung, dass es einen innerlichen Verkehr der Menschenseele mit Gott giebt, für dessen Herstellung zwar die Reinheit des Herzens, aber nicht die Sakramente die Voraussetzung bilden. Mochten im Alten Testament die Begriffe der Kirche ihre Begründung finden, so waren sie doch der Ansicht, dass Christus der Welt die höhere Einheit des göttlichen und des menschlichen Daseins verkündet habe, und dass seitdem der Zugang zu Gott jedem reinen Herzen offen stehe, das im Geiste Christi sich ihm naht.

Es ist nicht ohne Interesse, zu beobachten, in welcher Weise die Vertreter der verschiedenen Kirchen und Religionsgemeinschaften diese Christen im Lauf der Jahrhunderte beurteilt haben. Je ablehnender die gesamte Stellung der Beurteiler ist, um so nachdrücklicher pflegen ihnen von diesen gerade solche Eigentümlichkeiten beigelegt zu werden, die den Anhängern der letzteren jeweilig besonders verabscheuenswert erschienen. Dabei ist es denn nicht zu verwundern, wenn im Laufe der Zeit gerade entgegengesetzte Urteile und Ansichten zu Tage gebracht sind und Eigenschaften,

---

über die „Simulatio“ der Ketzer, über ihren Kirchenbesuch u. s. w. bei Martène, Thes. Anecdot. p. 1782 sowie in d. Max. Bibl. Patrum XXV, 266.

[1]) Bei den südfranzösischen Waldensern ruhten die „heiligen Handlungen“ lange Zeit vollständig; gleichwohl betrachteten sie sich als christliche Gemeinden. Vgl. den Bericht des Barben Morel v. 13. Oct. 1530 bei Dieckhoff, Die Waldenser S. 363 ff.

die sich auszuschliessen pflegen, als allgemeine und wesentliche Kennzeichen der beurteilten Partei hingestellt werden. Je nach dem Bedürfnis der Polemik glaubt der eine Kritiker das Wesen der „Ketzer“ dadurch bestimmen zu können, dass er sie als Pelagianer und Asketen und ihre Gemeinschaft als einen entarteten Mönchsorden bezeichnet, der andere glaubt alles Wesentliche gesagt zu haben, wenn er sie als Libertiner und freigeistige Lüstlinge hinstellt [1]); der eine wirft ihnen revolutionäre Tendenzen vor, die auf den gewaltsamen Umsturz aller staatlichen und sittlichen Ordnung in der Welt abzielten, der andere erklärt sie für quietistische Mystiker, die in tadelnswerter Weltflucht nur dem eignen Seelenheil nachtrachten; der eine sieht in der Absonderung von der allgemeinen Kirche die Verführung des Satans und charakterisiert sie zusammenfassend als Luciferianer, der andere glaubt sie genügend gekennzeichnet zu haben, wenn er sie Manichäer oder Arianer nennt. Es liegt am Tage, dass in allen diesen Urteilen mehr der ablehnende Standpunkt des Sprechenden als die Kennzeichnung des eigentlichen Wesens zum Ausdruck kommt, und dass jeder Versuch einer gerechten Beurteilung sich von den theologischen Kunstausdrücken und schematischer Einschachtelung fern halten und vielmehr die wesentlichen Ideen und Grundsätze im einzelnen prüfen muss.

Wenn man auf den gemeinsamen Besitz religiöser Überzeugungen, welcher bei allen Zweigen dieser Christen und in allen Jahrhunderten wiederkehrt, das Augenmerk richtet, so wird jedem Beobachter zunächst die Thatsache auffallen, dass alle diese ausserkirchlichen Christen-Gemeinden von dem Streben erfüllt sind, das Wesen des ursprünglichen Christentums zur Darstellung zu bringen. Das Vorbild der apostolischen Zeit, wie es in den Evangelien und Episteln seinen Ausdruck findet [2]), ist ihnen die

---

[1]) In der Streitschrift des Reinerus Adversus Catharos heisst es (p. 286): „Sunt in moribus compositi et modesti, cavent a scurrilitate, verborum levitate, mendacio et juramento, casti sunt et temperati in cibo et potu.“ Ähnliche günstige Urteile liessen sich viele zusammenstellen; natürlich gab es auch schlechte Menschen unter ihnen.

[2]) Döllinger II, 5. 287. — Petrus Venerabilis wirft den „Petrobrusianern“ vor: Nullos vos libros, nullas vos traditiones Ecclesiae ab ecclesia praeter Evangelium suscipere, sed illi tantum, hoc est Evangelio, fidem vos firmissimam conservare. Max. Bibl. Patr. XXIII p. 1072.

oberste Richtschnur für ihr Denken, Thun und Lassen,[1] und der Vorwurf, den sie der römischen Kirche machen, besteht darin, dass die Päpste eine neue Kirche an die Stelle der alten gesetzt hätten — eine Kirche, die sich in wichtigen Teilen mehr auf das alte Testament als auf die Evangelien stütze.

Man weiss, welche Bedeutung seit dem 3. und 4. Jahrhundert jene Lehrgesetze und Symbole in der herrschenden Kirche gewonnen hatten, die unter den Namen des apostolischen, nicänischen, athanasianischen u. s. w. Gesetzeskraft erlangt hatten. Es war ja sehr naheliegend, dass die Vertreter der Kirche bei den Verhören bestrebt waren, diese Symbole in die Angeklagten hineinzufragen, aber es zeigte sich regelmässig, dass sie von den Verhörten über die Begriffe und Vorstellungen von der Trinität, der Homousie und Homoiusie u. s. w. wenig erfuhren, was sie befriedigt hätte. Die Betonung dieser dogmatischen Fragen, wie sie in der Kirche üblich geworden war, kannten die Verhörten eben nicht, und die Ablehnung solcher Begriffsbestimmungen lag keineswegs an ihrem Mangel an Gelehrsamkeit, sondern floss aus der Überzeugung, dass das Wesen des Christentums nicht in der Lehre von der Trinität und überhaupt nicht in irgend einem System von Glaubens-Sätzen, sondern in dem Streben nach dem Aufbau des Gottesreichs im Sinne Jesu beschlossen liege.

Das Werk Christi bezog sich nach der bei ihnen überwiegend vertretenen Ansicht nicht bloss auf die Änderung des Verhältnisses der einzelnen Menschenseele zu Gott, sondern auch auf die Beziehungen von Mensch zu Mensch und auf die Durchdringung der menschlichen Gesellschaft mit dem Geiste Christi. Sie glaubten, dass eine Lehre, die die Erreichung der individuellen Seligkeit im Jenseits zum höchsten Zweckbegriff der christlichen Religion macht, dem frommen Egoismus wie dem Pharisäismus Thür und Thore öffne und das Streben nach der Erreichung des allgemeinen Heils oder dem Aufbau des Gottesreichs naturgemäss zurückdränge und abschwäche. Und doch hatte Christus das Reich Gottes als

---

[1]) „Es giebt vielleicht keine einzige Schrift aus den sechs letzten Lebensjahren Wiclifs“, sagt Loserth (Gött. Gel. Anz. 1889 Nr. 12 S. 497), „in denen nicht die unbedingte Forderung der Zurückführung der Kirche auf den apostolischen Zustand gestellt wurde.“ — Über die Bedeutung dieser Forderung in den Taboritenkämpfen s. Preger, Über die Verh. der Taboriten etc. 1887 S. 103 ff.

den vornehmsten Inhalt seiner Botschaft bezeichnet und das Trachten danach zu den wichtigsten Aufgaben derer gezählt, die er als seine Jünger erkannte.

Dieses Reich, dessen Bau sie beginnen wollten, war nach der Lehre Christi, wie sie sie fassten, in seinen Einrichtungen denjenigen der Familie gleich, und in ihm gab es keine andere Zwangsgewalt, als die, welche der Vater gegen seine Kinder zu üben berechtigt und verpflichtet ist. Es war ein Grundgedanke ihrer Lehre, dass wahre Glieder der Gemeinde nur die sein könnten, die aus freiem Entschluss und kraft selbständiger Wahl[1]) ihr beigetreten waren; weder Unmündige noch zwangsweise zugetretene Personen, noch die, die das Gesetz der Bruderliebe offenkundig brachen, waren volle Glieder der Kirche Christi, wie sie sie verstanden.

Diese Grundsätze machten es ihnen unmöglich, irgend eine Person auf dem Wege der Gewalt, sei es unmittelbar oder durch die Hilfe des Staates ihrer Kirche zuzuführen, und damit fiel für sie die Theorie wie die Anwendung des Glaubenszwangs von selbst hinweg; ja, sie mussten folgerichtig in einer Kirche, die diesen wesentlichen Teil der Lehre Christi verleugnete, eine Gegnerin des Christentums, wie sie es fassten, erkennen.

Sie hielten daran fest, dass Christus eine sichtbare Gemeinschaft behufs Stiftung des Gottesreichs gegründet habe und die erziehende und erleuchtende Kraft der Gemeinschaft haben sie stets betont. Aber der Satz, dass die Hoffnung der Seligkeit im Jenseits an die Zugehörigkeit zu ihrer Kirche oder an irgend eine äussere Anstalt oder Veranstaltung gebunden sei, lässt sich bei ihnen als autoritativer Ausspruch nicht nachweisen.[2])

So sehr der Grundsatz, dass die h. Schriften die höchste Richtschnur für Glauben und Leben bilden, all ihr Denken beherrscht, so finde ich doch, dass sie über den Begriff des „Kanons“ wie er seit dem dritten Jahrhundert uns entgegentritt, sich selten in dem gleichen Sinn wie die römische Kirche ausgesprochen haben. Wenn hierin, wie in anderen Punkten, im Lauf der Jahr-

---

[1]) Die Aufnahme in die Gemeinde erfolgte im 14. Jahrh. in Südfrankreich nicht vor dem 18. Lebensjahr; Döllinger, Beiträge II, 236.

[2]) S. Preger, a. a. O. 1887 S. 54.

hunderte sich eine Annäherung an die herrschende Theologie vollzieht, so tritt in den Auffassungen der frühmittelalterlichen Ketzer doch noch ein starker Gegensatz klar zu Tage. Nach der Lehre jener „Gottesfreunde", die man Bogomilen nannte, ruhte das „von der Weisheit gebaute Haus," d. h. die Gemeinde Christi, auf sieben Stützen, nämlich den Psalmen, den Propheten, den Evangelien, apostolischen Schriften, Briefen, der Apostelgeschichte und der Offenbarung Johannis.[1]) Hier fehlen also die historischen Bücher des alten Testaments, und es ist deutlich, dass sie darin eben eine Stütze ihres Hauses nicht erkannten.[2])

Die Berichte der römischen Chronisten erzählen wohl, dass die „Waldenser" alles „für erfunden halten, was nicht durch den Text der Bibel bewiesen werden könne;" aber soviel ich sehe, berufen sich diese Gemeinden, wenigstens in der älteren Zeit, dort wo sie von ihrer obersten Autorität als Ganzem sprechen, selten auf die „Bibel", häufig aber auf das „Gesetz Gottes"[3]) oder die „Regel Christi" oder das „Evangelium" und das „evangelische Gesetz" oder auch auf die „göttliche Schrift" (scriptura divina) und das „Neue Testament",[4]) welches sie, wie die Gegner behaupten, wörtlich auswendig können und bis auf den Buchstaben beobachtet wissen wollen mit Hintansetzung wichtiger Teile des Alten Testaments, der Dekretalen und der Kirchenväter.

Neben diesem sog. „Evangelium expressum" erscheint aber als Richtschnur ihrer Überzeugungen auch das „Gesetz des

---

[1]) Döllinger, Beiträge I, 46.

[2]) Über die gleiche Ansicht der Priscillianisten vgl. Döllinger a. O. 55; derselben Meinung waren nach Döllinger I, 83 Petrus v. Bruys und Heinrich von Toulouse und die Katharer in den slavischen Ländern (a. O. I, 243). Vgl. den Tractatus de heresi Pauperum de Lugduno bei Martène, Thes. Anecdot. V, 1780. — Bei Ebrard, Contra Waldenses (Gretser, Opp. XII, 135) heisst es: Vestrae orationes execrabiles sunt, quum Moysi legem non recipiatis.

[3]) Vgl. das Sendschreiben über den Konvent zu Bergamo (abgedruckt in den Abhdlg. d. K. Bair. Akad. d. Wiss. 1877 S. 234) Nro. 10 u. 13, wo es heisst, die betr. Frage sei zu bestimmen secundum Deum et ejus legem.

[4]) Dass die Paulicianer einen anderen „Kanon" kannten, als die römische Kirche (ihr Neues Testament enthielt u. a. auch den Brief Pauli an die Laodicäer, der sich auch in den vorlutherischen deutschen Bibeln findet), darüber vgl. Döllinger, Beiträge I, 21.

h. Geistes", d. h. das dem Herzen innewohnende Gesetz, und damit tritt schon hier ein Grundsatz zu Tage, der später in der Lehre vom inneren Wort grosse Bedeutung gewinnen sollte.

Es ist kein Zweifel, dass für diese zurückgedrängten und schwer verfolgten Männer die Versuchung zu allen Zeiten nah gelegen hat, sich von der Welt grollend abzuwenden oder aus der Entsagung, die ihnen aufgezwungen war, eine Tugend zu machen, die ihnen im Himmel sicherte, was die Erde ihnen vorenthielt. In der That sind weltflüchtige Neigungen unter ihnen häufig aufgetreten, und es wäre wunderbar, wenn es anders gewesen wäre. Die Frage ist nur, ob es nicht solche Neigungen in jeder Kirche giebt, und ob diese „gesetzliche Richtung" ein wesentliches oder ein zufälliges Merkmal bildet. Was die erste Frage anbetrifft, so hat es noch nie eine grössere Religionsgemeinschaft gegeben, die nicht in den bei ihr üblichen Formen ihre Konvente oder ihre Konventikel gehabt hätte; selbst die Kirche Luthers, dessen Lehre der „Weltflucht" am schärfsten gegenüber steht, hat in ihrem Schoss zahllose weltflüchtige Gemüter besessen und wird sie stets besitzen, zumal in den Zeiten und den Ländern, wo äusserer Druck auf ihren Bekennern lastet. Es würde also darauf ankommen, nachzuweisen, dass die „gesetzliche Richtung" den älteren Evangelischen als wesentliches Kennzeichen anklebt, und dieser Nachweis wird nicht gelingen. Schon unter den sog. Bogomilen findet sich die Lehre, dass die Gnade Gottes nicht nach den Werken, sondern nach dem Mass des Glaubens gegeben werde[1]), und die Katharer lehrten, dass jedermann durch und in seinem Glauben die Seligkeit erwerbe. Über den Begriff des „Gesetzes Christi" aber finden sich sowohl bei Wiclif, der den Ausdruck oft und mit Nachdruck gebraucht,[2]) wie namentlich bei Joh. von Goch, so unzweideutige Bestimmungen, dass für den unparteiischen Betrachter jede Möglichkeit verschwindet, aus diesem Wortgebrauch, auf den wir unten zurückkommen werden, den Vorwurf der

---

[1]) Döllinger, Beiträge I, 50.

[2]) Wiclif, Sermones etc. London 1889 III, 350: „Lex Christi, expressata in Evangelio (cum sit essentialiter Deus ipse) est per se sufficiens etc., vgl. III, 351. — Sehr eingehend handelt W. über das Gesetz Christi in seiner Schrift De civili Dominio, hrsg. v. R. L. Pooll 1885. Es heisst darin u. a.: „Es steht dem Christen nicht zu, dem Gesetz Christi andere Satzungen beizumengen, denn diese sind nur eine Last für die Kirche."

„Möncherei" zu begründen. „Gehen wir", sagt G. Lechler, „auf die ethische Anschauung Gochs über, so fasst er das Evangelium als sittliches Gesetz auf, und insofern scheint er ganz auf dem römisch-katholischen Standpunkt zurückgeblieben zu sein. Das ist aber nur Schein. Sobald wir der Sache näher treten, entdecken wir hier echt reformatorische Gedanken. Das evangelische Gesetz (oder das „Gesetz Christi") ist nach Goch ein Gesetz der Freiheit und hiermit zugleich der Liebe, ein Gesetz des Herzens, d. h. der inneren Willensbestimmung und nicht ein Gesetz der Werke, wie das mosaische."[1])

Gleichwohl mag, wie schon bemerkt, eingeräumt werden, dass für diese Christen die Versuchung nah lag, mehr den Gebotswillen Gottes, als seinen Heilswillen zu betonen und das Evangelium oder den Glauben und seine Bedeutung für das Seelenheil des einzelnen nicht immer mit dem Nachdruck hervorzuheben, der z. B. bei Paulus dem Glauben gegeben wird. Indessen ist es ja bekannt genug, dass die Zurückstellung des Gebotswillens Gottes hinter den Glauben ebenfalls Versuchungen aller Art mit sich bringt, und der Satz, dass „gute Werke schädlich sind zur Seligkeit", ist auf diesem Standpunkt in der Theorie zwar nur vereinzelt, aber in der Praxis um so häufiger nachweisbar; die Gefahr des Manichäismus ist bei dieser Auffassung ebenso nahe liegend, wie bei der andern der Ebionitismus und die Werkgerechtigkeit.

Es ist ein vergebliches Bemühen, das kennzeichnende Merkmal dieser Christen in irgend einem Symbol oder Lehrsystem zu suchen; Glaubensbekenntnisse, von denen wir überhaupt erst am Ende des 15. Jahrhunderts (und zwar zuerst unter den böhmischen Brüdern) etwas hören, haben, wo sie aufgestellt wurden, eine gewissenbindende Kraft nicht besessen, sondern nur als Zeugnisse des Glaubens gegenüber denjenigen staatlichen und kirchlichen Autoritäten gegolten, die von ihnen Rechenschaft über ihre Meinungen verlangten. Der Anspruch, dass die Seligkeit an diesen oder jenen Glaubenssatz gebunden sei, ist von ihnen als Gemeinschaft, soviel ich weiss, niemals erhoben worden. Haben sie aber keine wesentlichen oder kennzeichnenden Grundsätze, an die sie

[1]) Joh. von Wiclif, Lpz. 1873. II, 519.

die Mitgliedschaft der Gemeinde banden, besessen? Es wäre sehr verkehrt, dies anzunehmen.

Es ist innerhalb der bestehenden Kirchen ein anerkannter Satz, dass der Begriff der Kirche einen der wesentlichsten, wenn nicht den wesentlichsten Teil eines jeden Systems bildet. Angesichts dessen ist es doch eine wichtige Thatsache, dass der Begriff der Gemeinde und die mit ihm zusammenhängenden Grundsätze der Gemeinde-Verfassung in ein und derselben Gestalt seit den ersten Jahrhunderten bei ihnen wiederkehren, so dass eben dieser Begriff die Eigenart derjenigen Christen bildet, die wir unter dem Begriff der altevangelischen Gemeinden zusammenfassen — gleichviel ob sie in den Streitschriften der Gegner unter den Namen der Gnostiker, Manichäer, Paulicianer, Bogomilen, Katharer, Waldenser u. s. w. auftreten. Mit dieser Begriffsbestimmung wird zugleich ein sicherer Massstab dafür gewonnen, wie weit die „Ketzer" des Mittelalters, deren es ja verschiedene gegeben hat, als Zweige eines Stammes zu betrachten sind und wie weit nicht.

Im allgemeinen lässt sich der Gemeindebegriff und die Gemeinde-Verfassung der altevangelischen Gemeinden daran erkennen, dass in ihnen dieselben Grundsätze und dieselben Ordnungen festgehalten sind, wie wir sie heute im Anschluss an die apostolischen Konstitutionen und die „Lehre der zwölf Apostel" als die Einrichtungen der ältesten Christen-Gemeinden kennen.

Einer der unterscheidenden Sätze, auf die sich ihre Eigenart gründet, war die Überzeugung, dass die Worte Christi — die Herrenworte —, in denen sie die Norm ihres Glaubens erkannten, nicht blos Zusagen und Verheissungen oder Regeln des religiösen und sittlichen Lebens, sondern auch unabänderliche Anweisungen in Sachen der Gemeinde-Ordnung enthielten. Dass das Neue Testament an allen den zahlreichen Stellen, wo von den Aposteln, Bischöfen, Diakonen u. s. w. die Rede ist, eine abgethane alte Urkunde sei, konnten sie nicht einsehen; sie hielten sich an die h. Bücher nicht blos in Sachen der Lehre, sondern auch in betreff der von den ältesten Christen beobachteten und von den Aposteln nach Christi Weisung angeordneten Gemeinde-Verfassung gebunden.

Es ist in den Schriften dieser Parteien oft von der „rechten Gemeinde oder Kirche" die Rede; aber wo dieser Ausdruck vorkommt, deckt er sich weder mit dem Begriff der „alleinselig-

machenden Kirche“ noch der „rechtgläubigen Gemeinde“, sondern die rechte Gemeinde ist einfach die, die die Gemeinde-Ordnung hält, wie sie in den Befehlen Christi und der Apostel gegeben ist, und die mit den ältesten Gemeinden durch ununterbrochene Gemeinschaft oder die rechtmässige Folge der Bischöfe in thatsächlicher Verbindung geblieben ist. Das war eine rechte und vollkommene Gemeinde, die im Verbande der altüberlieferten Verfassung stand und gegründet war.

Der Natur der Sache nach kam es dabei nicht sowohl auf die Beibehaltung gewisser Namen, als auf die Sache an, und in den Zeiten der Verfolgung blieb auch in diesem Punkte die Möglichkeit offen, weltliche Formen zu finden, sobald nur das Wesen der Sache gewahrt wurde.

Zunächst stand es nun auf Grund der h. Schriften für sie fest, dass es nicht in Christi Absicht gelegen habe, im Sinn des Alten Testamentes eine Priesterkirche, noch im Sinn des Heidentums eine Staatskirche zu begründen, dass er vielmehr die universitas fratrum (wie sie sagten), d. h. die Gemeinde zur Trägerin der Verfassung und zur Inhaberin der leitenden Gewalt bestimmt habe. Unabhängig von ihr und als Gegengewicht gegen demokratische Willkür bestand nur das Kollegium der „Gottesfreunde“, das sich durch Zuwahl ergänzte; alle anderen Stufen der geistlichen Ämter gingen aus freier Wahl der Gemeinde oder ihrer Vertreter unter Mitwirkung der Bischöfe hervor.

Während, wie wir sahen, bei diesen Christen in Fragen der Glaubenslehre grosse Weitherzigkeit herrschte, ist in Sachen der Organisation eine feste und kunstvolle Gliederung des Ganzen nachweisbar.

Auf der untersten Stufe der hierarchischen Ordnung standen die Beamten der Einzelgemeinde. Die Stufenleiter begann mit dem Amt der Diakonen, die von den „Christen“ gewählt wurden. Aus ihrer Zahl gingen die „Ältesten“ (Presbyteri) oder „Diener“ (Ministri) hervor, sofern sie mindestens sechs Jahre Diakonen gewesen waren, d. h. die Lehrer und Prediger, die aber das Recht zur Vollziehung der h. Handlungen in der Regel nicht besassen[1]). Die

[1]) Döllinger II, 129: „Qui presbyter, sic ordinatus, non potest celebrare missam (d. h. das Abendmahl austeilen), sed solum audire confessiones, nec poenas peccatorum remittere.“

Mitglieder der früheren Stufen wählen den Bischof oder Senior, der gelegentlich auch wohl Major genannt wird und der alle Ritualformeln der gottesdienstlichen Handlungen kennt und übt. Die Bischöfe waren, sofern sie nicht dem gradus apostolicus (s. unten) angehörten, ebenfalls Beamte der Einzelgemeinde[1]) oder eines Bezirks von Einzelgemeinden.

Ausserhalb dieser Stufenleiter standen die Beamten der Gesamtgemeinde, die ein in sich geschlossenes Ganze bildeten, die sog. Gottesfreunde.

Keine Einrichtung dieser Christen ist merkwürdiger, keine auch ist den Gegnern zu allen Zeiten unverständlicher und auffälliger gewesen als diese. Die Gottesfreunde besassen ihre besondere Lebensordnung und ihre besondere Tracht, sie hatten eine feste „Regel" und strenge Vorschriften in Bezug auf Fleischgenuss, Ehelosigkeit und Armut; sie waren verpflichtet, vor dem Eintritt in das Collegium oder die Sodalität der Apostel all ihr Gut den Armen zu geben und auf die Gefahr der Tötung hin die Pflichten ihres Amtes zu erfüllen. Während die „Brüder" im Fall der Not und des Zwangs im Stillen leben konnten, mussten die Apostel als Bekenner und Märtyrer alle Not und Verfolgung über sich ergehen lassen. Was Wunder, dass den Gegnern die „Gottesfreunde" als die eigentlichen Ketzer erschienen, und dass man alle Gewohnheiten und Pflichten dieser Wanderprediger als Sitten und Rechte der „Katharer" und „Waldenser" überhaupt zu betrachten sich gewöhnte. Eine unglaubliche Verwirrung ist dadurch in den älteren Berichten entstanden und ohne klare Scheidung und Trennung des Verschiedenartigen ist hier, wie ich bereits früher betont habe[2]), kein sicheres geschichtliches Ergebnis zu erzielen.

Es ist kein Zweifel, dass mancherlei äussere Ähnlichkeit zwischen dem römischen Mönchtum und dem Apostel-Colleg dieser Christen vorhanden war; ebenso gewiss aber ist, dass ein tiefer

---

[1]) Episcopus unusquisque per singulas civitates constituitur, qui viris et mulieribus suae sectae praeest, ipsos secundum arbitrium suum disponendo (Döllinger II, 279). — Übrigens werden in den Quellen die Beamten der Einzelgemeinde öfters mit denen der Gesamtgemeinde zusammengeworfen; auch bei den letzteren gab es Diakonen und Presbyter (s. unten).

[2]) Vgl. Keller, Die Reformation etc. 1885 (Register unter Apostel); dazu Keller, Johann v. Staupitz 1888 S. 83 f.

grundsätzlicher Unterschied bestand, der in ihren besseren Zeiten den wandernden Predigern völlig klar gewesen sein dürfte.

Wir wissen aus der „Lehre der zwölf Apostel“, dass das zweite Jahrhundert die uralte Einrichtung der wandernden Apostel noch kannte, dass mithin die Apostel von diesen Christen als dauernde Einrichtung der Kirche betrachtet wurden.

In der That ist es klar, und die ältesten Ausleger der h. Schriften haben es wohl gewusst, dass ein bestimmter Unterschied zwischen denjenigen Befehlen zu machen ist, welche Christus an alles Volk gerichtet und denen, die er seinen Jüngern im engeren Sinne gegeben hat. Anweisungen wie sie Matth. 10, 1 ff., Marc. 6, 7 ff., Luc. 9, 1 ff. und 10, 1 ff. vorliegen, können unmöglich für alle Christen bestimmt sein, und wir sehen denn auch, dass die Apostel Christi danach strebten, genau zu erfahren, was Christus für sie allein gesagt, und was er allem Volke befohlen hatte.

Nachdem die römische Kirche die alte Gemeinde-Verfassung und mit ihr zugleich das altchristliche Apostolat aufgegeben und eine der Verfassung des römischen Staates nachgebildete Organisation eingeführt hatte — eben hiermit konstituierte sie sich als die römische Kirche — war für sie die Möglichkeit verschwunden, die apostolische Regel, wie sie sich Matth. 10, 1 ff. findet, in der Weise der älteren Zeiten auszulegen. So wurden aus den betreffenden Geboten des Evangeliums die evangelischen Ratschläge, die angeblich für alle diejenigen gegeben waren, welche einen höheren Grad der Vollkommenheit als die übrigen sich erwerben wollten. Damit war die Idee des Mönchtums gegeben und die altchristlichen Grundgedanken verlassen.

Im Gegensatz hierzu hielten die Brüder daran fest, dass die bezüglichen Anweisungen Christi Befehle seien, die für einen bestimmten Grad der hierarchischen Ordnung bestimmt waren, dessen Vertreter jene Pflichten freiwillig auf sich nahmen — nicht weil sie darin ein gerecht machendes Werk erkannten, sondern weil die Pflichten des Amtes, welches Christus eingesetzt hatte, es so mit sich brachten.

Ebenso wie die Festhaltung der uralten Einrichtung des Apostolats ein kennzeichnendes Merkmal der Christen ist, deren allgemeine Charakteristik wir hier zu geben versuchen, so ist auch die Lehre von den drei Wegen oder Gesetzen und den drei

Stufen eine eigenartige, nur hier vorkommende Eigentümlichkeit, die wir hier freilich nicht im einzelnen erörtern, sondern nur berühren können.

Die drei Wege oder Gesetze sind das Gesetz der Natur, das Gesetz Mose und das Gesetz Christi.[1])

Das Gesetz der Natur umfasst die Gebote, die in aller Menschen Gewissen sich ankündigen und offenbaren; auch die Heiden kennen dies Gesetz und die Besseren unter ihnen befolgen es.

Das Gesetz Mose ist nicht in unserem Sinn das „mosaische Gesetz", sondern es ist ein anderer Ausdruck für die zehn Gebote.

Ausser diesen Gesetzen hat Christus seiner Gemeinde noch besondere Anweisungen gegeben und alle, die derselben als Brüder angehören, sollen dasselbe erfüllen: Gal. 6, 1 steht geschrieben: „Liebe Brüder . . . Einer trage des anderen Last, so werdet Ihr das Gesetz Christi erfüllen," d. h. das Gesetz der Bruderliebe in dem Sinn, in welchem es Christus gelehrt und verkündigt hat.

Dieser eigentümliche Ausdruck bildet eines der wichtigsten Kennzeichen dieser Christen, und welchen Wert sie ihm beilegten, erhellt aus dem Umstand, dass sie sich, wie wir sahen, noch im 15. Jahrhundert Brüder des Gesetzes Christi nannten.

Es konnte nicht ausbleiben, dass ihre Gegner dieses leicht misszuverstehende Wort benutzten, um ihnen die Absicht unterzulegen, dass sie aus dem Evangelium und der frohen Botschaft ein neues Gesetz machten — ein Vorwurf, der in dieser Allgemeinheit ausgesprochen ganz unrichtig ist und mit ähnlichem Recht auch Paulus gemacht werden könnte.

Wie sich die Entwicklung der Menschheit in den Stufen der drei Gesetze vollzieht, so bestimmen sie auch den Entwicklungsgang der einzelnen Menschenseele, der durch drei Stufen oder Grade gekennzeichnet wird.

Über diese Einteilung findet sich die erste bis jetzt bekannte ausführliche Nachricht in einem Schreiben des Klerus von Lüttich an Papst Julius' II. aus dem Jahre 1145.[2]) Dort heisst es, dass die Sekte der Katharer „abgeteilt sei in Grade"; der

[1]) Eine Beschreibung findet sich z. B. in der Noble Leyczon; dazu vgl. G. Glanz, Das Alter der Waldenser-Sekte 1878 S. 25.

[2]) Abgedruckt bei Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis Neerlandicae. Gent 1889 S. 31 f.

erste Grad umfasse die „Hörer“, der zweite die „Glaubenden“, der dritte die „Christen.“ [1])

In Bezug auf die Namen und die Begriffsbestimmung der drei Grade begegnen uns mannigfache Schwankungen und Abwandlungen; im allgemeinen aber bezeichnet der erste Grad diejenigen Personen, die zur Gemeinde in einem rein äusserlichen Verhältnis stehen, keinen Anteil an den heiligen Handlungen besitzen und lediglich die Predigt hören; dies können sowohl Kinder der Gläubigen wie aussenstehende Personen sein. Der zweite Grad umfasst diejenigen, die nicht bloss am Gebetskultus, sondern auch am Sakraments-Kultus der Gemeinde teizunehmen berechtigt sind, die Glaubenden; der dritte die Christen im engeren Sinn.

Ebenso wie die Brüder waren auch die Beamten der Einzelgemeinde in drei Stufen gegliedert, die, wie wir sahen, in der Regel als Diakonen, Diener des Worts und Bischöfe bezeichnet zu werden pflegten.

Endlich gab es auch unter den Christen, die die „Regel Christi“ angenommen hatten, drei Staffeln, die unter wechselnden Namen in den Quellen erscheinen. Die Gesamtheit dieses Grades wird als gradus apostolicus (Döllinger II, 100. 289) oder gradus perfectionalis (II, 98 f.) bezeichnet. Mitglieder desselben konnten nur diejenigen sein, die sich den strengen Vorschriften des apostolischen Lebens unterwarfen und damit in den Grad der Perfecti eintraten. Die erste Stufe hiess Perfecti Novellani (Döllinger II, 92), die zweite Perfecti Sandaliati (Döllinger a. O.); an der Spitze des Ganzen stand der Major oder Majoralis. Auch wird dieser

---

[1]) Haeresis haec diversis distincta est gradibus; habet enim auditores, qui ad errorem initiantur, habet credentes, qui jam decepti sunt, habet christianos suos; habet sacerdotes, habet et caeteros praelatos sicut et nos. Hujus haeresis nefandae blasphemiae sunt, quod in baptismo peccata remitti negat, quod sacramentum corporis et sanguinis Christi inane reputat, quod per impositionem pontificalis manus conferri nil asseverat, quod neminem Spiritum Sanctum accipere credit nisi bonorum operum praecedentibus meritis, quod conjugia damnat, quod apud se tantum ecclesiam catholicam esse praedicat, quod omne juramentum velut crimen judicat. Et tamen, qui hujus sceleris sectatores sunt sacramentis nostris ficte communicant ad nequitiae suae velamentum. In dieser Schilderung sind wie gewöhnlich die „Regeln“ der Gottesfreunde (Ehelosigkeit etc.) mit der Lehre der „Christen“ zusammengeworfen.

Grad zusammenfassend als Sandaliati oder Magistri bezeichnet[1]) und die erste Stufe heisst Magistri minores, die zweite Magistri majores oder auch Filii majores und Filii minores, während der Majoralis Pater heisst.

Aus diesem Grade gingen die Beamten der Gesamtgemeinde hervor und die Capitula generalia, die von diesen gehalten zu werden pflegten[2]), bildeten die höchste Instanz der Gemeinschaft. Die Hierarchie dieser Grossbeamten[3]) hatte natürlich mancherlei Ähnlichkeit mit der hierarchischen Ordnung der Einzelbeamten und wie der Bischof auch wohl Major hiess, so wurden die Magistri minores auch wohl Diaconi und die Magistri majores Presbyteri genannt. In der That waren die „Diakonen" die Diener und Begleiter der Majores[4]), besonders auf ihren Wanderfahrten und Reisen, die den vornehmsten Teil ihrer Thätigkeit bildeten.

Das Wahlsystem der Grossbeamten war, wie es scheint, dasselbe, wie bei den Einzelbeamten; insbesondere steht es fest, dass der Majoralis aus der Zahl der Presbyter dieses Grades gewählt wurde, dass er aber der Handauflegung eines in gleichem Range stehenden Beamten bedurfte. „Nach der Wahl" — so erzählen

---

[1]) Döllinger II, 92: Sandaliati sunt illi, qui sacerdotes, magistri et rectores dicuntur totius haereticae pravitatis . . . Item sandaliati non tenent pecuniam et sotulares decollatos seu perforatos super pedes in dictis sandaliis. Et quodquod per ipsos sandaliatos ordinatur . . . ab omnibus inferioribus irrefragibiliter observatur et eisdem tamquam capitibus obediunt.

[2]) Döllinger II, 95: Quarto sciendum est, quod praedicti haeretici perfecti semel in anno in quadragesima vel circa celebrant concilium vel capitulum generale in aliquo loco Lombardiae vel Provinciae . . . In quo etiam capitulo credentes non admittuntur, nec perfecti haeretici juvenes nec mulieres quamvis sint perfectae et antiquae . . . .

[3]) Döllinger II, 104: Majoralis ubique potest praedicare et alia sacramenta ministrare sociis suis. Der Name „socii" und „societas" scheint hier der gebräuchlichste gewesen zu sein.

[4]) Döllinger II, 289: „Diaconus efficitur de eorum statu (d. h. des unmittelbar vorher genannten Ordo et gradus apostolorum) cum voto quod facit paupertatis, castitatis et obedientiae, nec ante receptionem dicti ordinis aliquis est perfectus in eorum statu, sed alii, qui non ordinantur, vocantur credentes et amici eorum, a quibus etiam recipiunt (scil. perfecti) sustentationem; ad diaconum autem pertinet, ministrare tam Majori quam Presbyteris necessaria corporis, non tamen habet potestatem audiendi confessiones."

unsere Quellen[1]) — „knieten die Wähler nieder und beteten das Vater Unser und während des Gebets hielten sie die Hände verschlungen, so dass jedesmal die Daumenseite der Hand unter dem Kinn lag.“

Wenn auch in Bezug auf Namen und Zuständigkeit der Glieder dieser hierarchischen Ordnung bei der Natur unserer Quellen, denen meist die klare Einsicht in die Zusammenhänge fehlt und bei dem Dunkel, mit dem die Brüder selbst sich umgaben, noch Manches unklar ist, so steht doch fest, dass die Verfassung sich in neun Stufen aufbaute und dass die oben geschilderte Teilung zwischen den Beamten der Einzelgemeinde und der Gesamtgemeinschaft der einzelnen Länder und Stämme vorhanden war. Sie sind, wie es in einem alten waldensischen Gedicht heisst, die „Träger des Lichts“ und die „Säulen der Kirche“, auf denen der Tempel der Weisheit ruht. Auch kehrt die Idee der neun Stufen gerade in den bekanntesten Schriften der Partei an manchen Stellen wieder[3]).

Von dem unbekannten Verfasser der sog. „deutschen Theologie“, deren Zusammenhang mit den älteren religiösen Volksbewegungen des Mittelalters anerkannt ist und schon dadurch bewiesen wird, dass sie in Übereinstimmung mit den „Ketzern“ die Lehre von der Ewigkeit der Höllenstrafen bezweifelt, werden (im XIV. Kapitel) die drei Stufen folgendermassen beschrieben: „Nun soll man wissen, dass Niemand kann erleuchtet werden, er sei denn zuvor gereinigt oder geläutert und geledigt. Auch kann Niemand mit Gott vereinigt werden, er sei denn zuvor erleuchtet. Und darum giebt es drei Wege: zum ersten die Reinigung, zum andern die Erleuchtung, zum dritten die Vereinigung. Die Reinigung gehört dem anfangenden oder büssenden Men-

---

[1]) Döllinger II, 111 f.: „Quo facto omnes genua flectunt dicentes Pater noster; et dum dicunt Pater noster tenent manus junctas positis pollicibus sub mento. (Urkunde aus Südfrankreich, Anfang des 14. Jahrh.). — Diese Verschlingung der Hände war auch bei feierlichen Aufnahme-Handlungen üblich (Döllinger II, 5), wobei der Leiter des Aufnahme-Aktes das Evangelium Johannis 1,1 verlas von „In principio“ bis „caro factum est et habitavit in nobis.“

[2]) v. Zezschwitz, Die Katechismen der Waldenser etc. 1893, S. 205 f.

[3]) z. B. in dem Büchlein „Von den neun Felsen“ (s. Keller, Die Reformation S. 133); auch in einem Strassburger Edikt von 1317 gegen die „Begharden“ kehren sie wieder (Reformation S. 201).

schen zu und geschieht auch auf dreifache Weise . . . . . Die Erleuchtung gehört dem zunehmenden Menschen zu und geschieht auch in dreifacher Weise . . . Die Vereinigung betrifft die vollkommenen Menschen und geschieht auch in dreierlei Weise . . . . .“

Dreimal drei Stufen waren es also, die die Grundlage in der äusseren Verfassung und Ordnung der Brüderschaft bildeten und die für die einzelne Menschenseele die Leiter der Vollkommenheit darstellten. Unzweifelhaft spiegelt sich hierin der Glaube an die besondere Bedeutung der Dreizahl, wie ihn schon die ältesten Christen kannten.

Diese Dreiteilung ist für die Organisation wie für die Glaubenslehre der altchristlichen und altevangelischen Gemeinden aller Jahrhunderte von grundlegender Bedeutung geworden. Wir besitzen einen sog. Waldenser-Katechismus aus dem 15. Jahrhundert in böhmischer Sprache, der den Titel führt: „Schrift der dreierlei Fragen, die ersten für die Anfangenden, die zweiten für die Fortschreitenden, die dritten für die Vollkommeneren u. s. w.“ Es sind dies drei Katechismen, deren erster unter dem Namen der „Kinderfragen“ ins Deutsche übersetzt und in mehreren Auflagen als „Katechismus der böhmischen Brüder“ bekannt geworden ist[1]).

Es trifft sich glücklich, dass es gerade Comenius gewesen ist, der uns in einer der von ihm herausgebenen Schriften folgende Darstellung der drei Stufen erhalten hat: „Das Volk oder ihre Zuhörer haben unsere Vorfahren dreifach . . . zu teilen gepflegt: nämlich in die Anfangenden (Incipientes), die Fortschreitenden (Proficientes) und die Vollkommenen (Perfecti) oder die auf dem Weg dahin Begriffenen (s. Hebr. 5, 13; 1. Cor. 2, 6 und Isid. Lib. 2 Eccl. c. 21[2]).“

---

[1]) Vgl. Jos. Müller, Die deutschen Katechismen der böhmischen Brüder (Mon. Germ. Paedagogica IV) 1887 S. 77.

[2]) Die Stelle findet sich in der zuerst in Lissa (1632) zum Druck beförderten Schrift: Ratio disciplinae ordinisque ecclesiastici in Unitate Fratrum Bohemorum, die nicht von Comenius verfasst, sondern von der Brüder-Synode zu Zerawic entworfen worden ist; sie lautet: „Populum seu auditores suos majores nostri . . . . trifariam juxta gradus laborum, circa illos iustituendos, partiri soliti sunt: nempe in Incipientes, Proficientes et Perfectos, sive ad perfectionem tendentes (vid. Hebr. 5, 13 f.; 1. Cor. 2, 6 et Isid. lib.

Der Gedanke, der dieser Einteilung zu Grunde liegt, ist der, dass der Mensch der Entwicklung zum Guten fähig und bedürftig ist und dass eine Hauptaufgabe der christlichen Gemeinschaft in der Beförderung dieser Entwickelung gelegen ist. In jedem Menschenherzen schlummert nach dieser Anschauung ein Funke des ewigen Lichts, der, wie verschüttet er auch durch Sünde und Schuld sein mag, zur reinen Flamme oder zur inneren Erleuchtung (wie sie sagten) emporgehoben und entzündet werden soll und kann.

Der Weg, der nach ihrer Auffassung zu dieser Erleuchtung führt, ist oft und vielfach von ihnen beschrieben worden: es ist der Weg, den Christus gegangen ist, der Weg der Demut, der Nächstenliebe und der Gelassenheit, d. h. der leidenswilligen Ergebung, die jede persönliche Rache ausschliesst und verbietet.

Aus diesen Auffassungen erklärt sich auch die besondere Betonung, die sie der Entwicklung und Erziehung der einzelnen wie der Menschheit beilegten, und die Thatsache, dass die Brüder seit alten Zeiten sich der Erziehung und der Erziehungslehre eifriger angenommen haben als irgend eine andere Religionsgemeinschaft.

Tief durchdrungen von dem Wert jeder Menschenseele wie sie es waren, waren sie erfüllt von dem Streben, den Weg des Lichtes allen Menschen zu zeigen, gleichviel ob die Irrenden wie die Heiden nur das „Gesetz der Natur“ oder wie die Juden nur das „Gesetz Mose“ kannten.

Die Ziele, welche sie zunächst im Kreise der „Brüder“ der Verwirklichung zuführen wollten, galten ihnen im weiteren Sinn

---

2 Eccles. cap. 21). Incipientes sive Initiales sunt, qui Catechesin et prima Religionis elementa discunt; ut sunt pueri, Pastorum jam curae a Parentibus traditi. Nec non adulti ab Idololatris accedentes vel alias neglecti, qui, si Ministrorum inter Fratres curae se permittunt, institui prius probarique solent. (Hebr. 5, v. 11, 12, 13, 14.) Proficientes sunt, qui religionis elementa jam edocti, in pastoralem curam suscepti ad omnium in Ecclesia mysteriorum participationem admissi, magis magisque in agnitione voluntatis Dei, ejusque practica observatione se exercent; atque in ecclesiae ordine se continentes sanctificationem suam custodiunt (2. Cor. 7, 1; Hebr. 6, 1). Perfectos appellarunt rerum divinarum cognitione notabiliter auctos inque Fide, Charitate et Spe adeo roboratos, at alios jam quoque illuminare, illisque in ordine continendis praefici possent (Röm. 15, 14; 1. Cor. 2, 6; Phil. 3, 15). Hier nach Müller a. O. S. 77.

auch für die ganze Menschheit. Die Erkenntnis der christlichen Wahrheit, wie sie sie fassten, sollte ihrem Wunsche nach allen zugänglich werden, und es ist sehr merkwürdig, dass bei diesen „Ketzern“ durch alle Jahrhunderte hindurch ein ökumenischer, die ganze Menschheit umfassender Zug nachweisbar ist, der sie in ihrer grossen Mehrheit über jeden Sektengeist erhob. Seit alten Zeiten war es ihre Freude gewesen — wir sehen diesen Zug an allen ernsten Geistern dieser Richtung, auch an Comenius — im Streite der Parteien mehr das Verbindende als das Trennende zu betonen; bei allem Nachdruck, mit dem sie ihre Eigenart vertreten und festhalten, war ihnen doch eine Weitherzigkeit eigen, die stets auf das Wesentliche der Religion, nicht auf Nebenpunkte gerichtet war; wenn irgend eine Religionsgemeinschaft so sind gerade sie der Lösung der schwierigen Aufgabe näher gekommen: religiöse Wärme mit freisinniger Duldung zu verbinden.



Buchdruckerei von Johannes Bredt, Münster i. W.

Die Vorträge und Aufsätze

aus der

Comenius-Gesellschaft

erscheinen in zwangloser Folge in der Stärke von 1—3 Bogen. Preis des Heftes im Buchhandel 75 Pf.

In der vorstehenden Sammlung sollen ausser einzelnen wichtigeren Aufsätzen, die wir als Sonderabzüge aus den Monatsheften der C.G. durch den Buchhandel zu verbreiten beabsichtigen, namentlich solche **Vorträge** veröffentlicht werden, die von Mitgliedern unserer Gesellschaft in den

Zweiggesellschaften (Abteilungen) und Comenius-Kränzchen

gehalten worden sind. Aufsätze oder Vorträge über politische oder kirchliche Parteifragen der Gegenwart sind gemäss den Satzungen der C.G. ausgeschlossen.

In Betreff der den Herren Mitarbeitern zu gewährenden Entschädigung findet in jedem einzelnen Fall besondere Abrede statt. Zusendungen sind an den Vorsitzenden der Gesellschaft, Archiv-Rat Dr. Keller in Münster (Westf.) zu richten.

Diejenigen Personen und Körperschaften, welche der C.G. als Patrone und Stifter angehören, erhalten diejenigen „Vorträge und Aufsätze“, die nicht bereits in den Monatsheften der C.G. gedruckt sind, kostenlos zugesandt.

Bestellungen durch den Buchhandel nimmt jede Buchhandlung entgegen.

Jahresbeiträge, sowie einmalige Zuwendungen bitten wir an das

Bankhaus Molenaar u. Co., Berlin C. 2, Burgstrasse

zu richten. Auch nehmen sämtliche Pflegschaften (Bevollmächtigte und Geschäftsführer, s. S. 4 des Umschlags) Beiträge und Anmeldungen entgegen.

Geschäfts-Anzeigen für die Monatshefte und die Mitteilungen werden von der Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei von Johannes Bredt in Münster (Westf.) angenommen. — Preise: 1 Seite M. 20, $1/2$ Seite M. 12, $1/4$ Seite M. 6, $1/6$ Seite M. 4. Bei Wiederholungen Ermässigung. **Beilagen** kosten 10 M.



Verzeichnis der Pflegschaften der C. G.

Eine vervollständigte Liste wird demnächst erscheinen.

(Der Buchstabe B hinter dem Namen bedeutet „Bevollmächtigter im Ehrenamt", der Buchstabe G „Geschäftsführende Buchhandlung" und der Buchstabe V Vorsitzender einer C.Z.G. oder C.K.)

Altona: F. L. Mattigsche Buchh. G
Altdorf: Sem.-Lehrer a. D. J. Böhm. B
Amsterdam: Univ.-Prof. Dr. Rogge. V
„ Buchh. v. Joh. Müller. G
Augsburg: J. A. Schlossersche Buchh. G
Bacharach: Pastor Theile. B
Barmen: Buchh. v. Adolf Graeper. G
Bartenstein (Ostpr.): Oberlehrer Dr. Lentz. B
Bayreuth: Buchh. v. B. Giessel. G
Berlin: Buchh. v. F. Schneider u. Co., W. Leipz. Str. 128. G
Bremen: Dr. E. Brenning, Realgym.-Lehr. B
„ Buchh. v. H. W. Silomon. G
Breslau: Buchh. v. E. Morgenstern. G
Bunzlau: Buchh. v. Ernst Muschket. G
Cottbus: Buchh. v. Carl Brodbeck. G
Crefeld: Weydmann, Pastor. B
Czernowitz: Prof. Dr. Hochegger. B
„ Buchh. v. H. Pardini. G
Christiania: Buchh. v. Cammermeyer. G
Danzig: L. Sauniers Buchh. G
Detmold: Sem.-Direkt. Sauerländer. B
„ C. Schenks Buchh. G
Dresden: H. Burdach, K. S. Hof-Buchh. G
Düsseldorf: Buchh. v. Herm. Michels. G
Einbeck: Oberlehrer Dr. Ellissen. B
„ Buchh. v. H. Ehlers. G
Eisenach: Sem.-Dir. E. Ackermann. B
„ Buchh. v. Bäreck. G
Elbing: Oberlehrer Dr. Bandow. B
„ Buchh. v. Leon Saunier. G
Elberfeld: Buchh. v. B. Hartmann. G
Emden: Haynelsche Buchh. G
Frankfurt a. M. Kons.-Rat D. Ehlers. B
„ Detloffsche Buchh. G
Giessen: Ferbersche Univ.-Buchh. G
Glogau: Oberlehrer Baehnisch. B
„ Buchh. v. C. Reissner's Nachfolger. G
Gotha: Oberschulrat Dr. von Bamberg. B
Görlitz: Gymn.-Dir. Dr. Eitner. B
Guben: Buchh. v. Albert König. G.
Hagen (Westf.): Prof. W. Bötticher. V
„ Buchh. von Gustav Butz. G
Halle a. S.: Univ.-Prof. Dr. Uphues. B
„ Buchh. v. Max Niemeyer. G
Hamburg: Oberlehrer Dr. Dissel. B
„ C. Gassmanns Buchh. G
Hamm: Rektor Bartholomaeus. B
Hannover: Realgymn.-Dir. Ramdohr. B
„ Buchh. v. Ludwig Ey. G
Heidelberg: Direkt. Dr. Thorbecke. B
Herborn: Prof. Dr. Zimmer. B
Kassel: Gymn.-Dir. Dr. Heussner. B
„ Buchh. v. M. Brunnemann & Co. G
Königsberg i. Pr. Graefe & Unzersche Buchh. G
Lauban: Oberlehrer Dr. v. Renesse. B
Lauban: Buchh. v. Denecke. G
Leipzig: J. C. Hinrichs'sche Buchh. G
Lengerich: Rektor O. Kemper. B
Lennep: Prof. Dr. Witte, Kreisschulinsp. V
„ Buchh. v. R. Schmitz. G
Lippstadt: Realgymn.-Dir. Dr. Schirmer. B
Lissa i. P.: Prof. Dr. Nesemann. B
„ Buchh. v. Friedrich Ebbecke. G
London: Buchh. v. Williams and Norgate. G
Lüdenscheid: Dr. med. Boecker. B
Magdeburg: Buchh. v. Heinrichshofen. G
Mainz: Bankdirektor Brand. B
„ H. Quasthoffs Buchh. G
Meiningen: Oberkirchenrat D. Dreyer B
Monsheim: Prediger Ph. Kieferndorf. B
Mühlhausen i. Th.: Diakonus J. Clüver. B
München: Schulrat Dr. Rohmeder. B
„ Hofbuchh. v. Max Kellerer. G
Münster: Buchh. v. Obertüschen (P. Hintze). G
Neuwied: Prediger Siebert. B
Nordhausen: Oberlehrer Dr. Nägler. B
„ Förstemannsche Buchh. G
Nürnberg: Buchh. v. Friedr. Korn. G
Oschatz: Sem.-Oberl. Ernst Hänsch. B
Osnabrück: Pastor Lic. theol. Spiegel. B
„ Buchh. v. Rackhorst. G
Paris: Buchh. v. Fischbacher. G
Posen: Buchh. v. Friedrich Ebbecke. G
Prag: Buchh. v. Fr. Rivnáč. G
Prerau (Mähren) Direktor Fr. Slaměník. B
Quedlinburg: Rektor Ed. Wilke. B
„ Buchh. v. Christ. Vieweg. G
Remscheid: Hauptlehrer R. Lambeck. V
Rostock: Dir. Dr. Wilh. Begemann. B
„ Stillersche Hof- u. Univ.-Buchh. G
Ruhrort: Buchh. v. Andreae u. Co. G
Sagan: Kreisschulinspektor Arndt. B
„ Buchh. v. W. Daustein. G
Schleswig: Buchh. v. Julius Bergas. G
Soest: Lehrer W. Handtke. B
„ Rittersche Buchh. G
Stade: Direktor Dr. Zechlin. B
„ Schaumburgsche Buchh. G
Stettin: Rektor Garbs. B
„ H. Dannenbergsche Buchh. G
Stockholm: Dr. N. G. W. Lagerstedt. B
„ Hofbuchh. v. C. E. Fritze. G
Strassburg i. Els. Sem.-Dir. Paul Zänker. B
Wesel: Buchh. v. Karl Kühler. G
Wien: Buchh. v. A. Pichlers Wwe. u. Sohn. G
Wiesbaden: Gymn.-Oberl. Dr. Hochhuth. B
„ Buchh. v. Felix Dietrich. G
Wildbad (Würtemberg): Pastor Glauner. B
Zschopau: Schulrat A. Israel. B
Zürich: Buchh. v. Meyer & Zeller. G
Zwickau: Oberl. Dr. P. Stötzner. B

Buchdruckerei von Johannes Bredt, Münster i. W.